

POLICY BRIEF

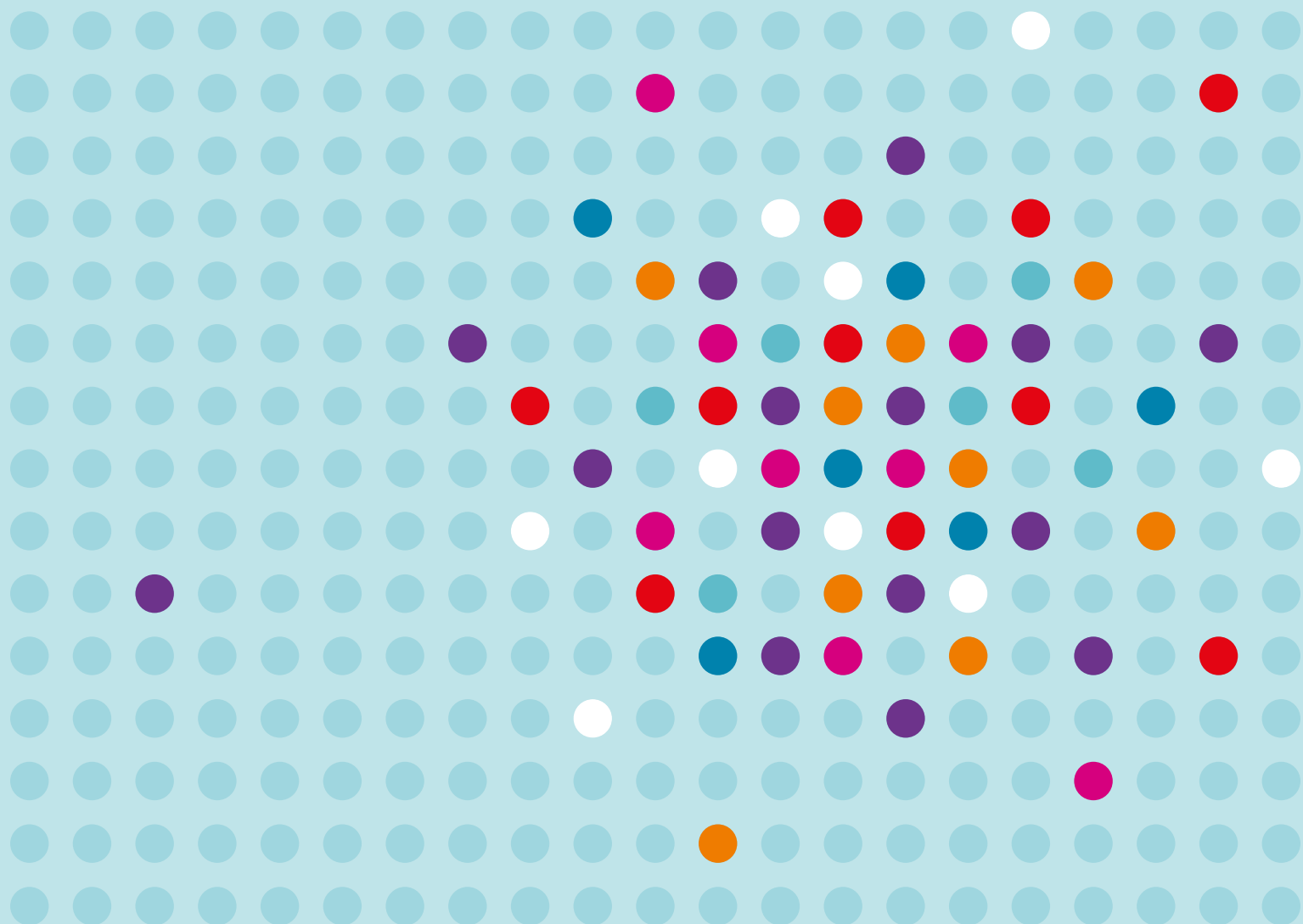
Nr. 98 · Policy Brief WSI · 06/2026

Das WSI ist ein Institut
der Hans-Böckler-Stiftung

RENTENPOLITIK UND RENTENREFORMEN

Fakten und Argumente

Florian Blank



Inhalt

Rentenpolitik und Rentenreformen – Fakten und Argumente	3
Aussage 1: „Für Jüngere lohnen sich Beitragszahlungen nicht.“	5
Aussage 2: „Beitragszahlungen lohnen sich nicht, da die Beitragszahler*innen im Alter eh Grundsicherung beziehen werden.“	9
Aussage 3: „Eine Stabilisierung des Rentenniveaus reduziert Armut nicht, es profitieren Rentner*innen mit hohen Renten.“	14
Aussage 4: „Die Rentenbeiträge werden stark steigen.“	15
Aussage 5: „Auf immer weniger Beitragszahler*innen kommen immer mehr Rentner*innen.“	18
Aussage 6: „Das Rentensystem muss aus dem Bundeshaushalt subventioniert werden, ein Defizit muss ausgeglichen werden. Die Bundeszuschüsse steigen immer mehr.“	20
Aussage 7: „Das Rentenpaket (oder die steigenden Kosten der Alterssicherung) beschwört einen Generationenkonflikt herauf.“	23
Aussage 8: „Zur Finanzierung der Belastung durch den demografischen Wandel müssen wir alle mehr arbeiten.“	24
Aussage 9: „Aufgrund des Fachkräftemangels sollen Rentner*innen einfacher arbeiten können.“	26
Aussage 10: „Über die Zukunft der Rentenpolitik sollten Wissenschaftler*innen entscheiden.“	27
Aussage 11: „Kapitaldeckung bietet eine Lösung für Finanzierungsprobleme in der Alterssicherung.“	29
Aussage 12: „Beamte, Abgeordnete und Selbständige sollten in die Rentenversicherung einbezogen werden.“	32
Aussage 13: „Private Vorsorge ist notwendig für eine angemessene Alterssicherung.“	34
Fazit	35
Literatur	36

Rentenpolitik und Rentenreformen – Fakten und Argumente

Im Frühsommer 2026 ist die Rente eines der vielen Themen, die im Sozialstaat reformiert werden sollen. Dabei ist es um diesen Politikbereich in den letzten Jahren nicht still geworden: Im Herbst 2024 diskutierte der Bundestag über das „Rentenpaket II“ der Ampel-Koalition. Der Regierungsentwurf zum „Rentenniveaustabilisierungs- und Generationenkapitalgesetz“ sah eine Stabilisierung des Rentenniveaus bis 2039 und eine ergänzende kapitalgedeckte Finanzierung der Rentenversicherung (das „Generationenkapital“) sowie weitere Änderungen bei den Bundeszuschüssen und der Nachhaltigkeitsrücklage der Rentenversicherung vor (Bundestag 2024). Zur Verabschiedung des Gesetzes kam es aufgrund des Bruchs der Koalition nicht mehr, auch weitere Maßnahmen, die im Rahmen der „Wachstumsinitiative“ formuliert worden waren (BMWK 2024), wurden nicht mehr umgesetzt.

Nicht einmal anderthalb Jahre später hat die jetzige Koalition aus CDU/CSU und SPD – nach einigem Widerstand jüngerer Unionsabgeordneter – bereits das „Rentenpaket 2025“ umgesetzt und weitere Gesetze zum Ruhestand beschlossen. Sie hat außerdem eine Kommission eingesetzt, die über die Zukunft des Rentensystems berät. Konkret wurden folgende Änderungen in der Rentenpolitik schon umgesetzt oder sind derzeit in Bearbeitung:

- Das „Rentenpaket 2025“ wurde im Dezember 2025 beschlossen. Es beinhaltet die Stabilisierung des Rentenniveaus bis 2031, die „Mütterrente III“ (Angleichung der rentenrechtlichen Behandlung von Kindererziehung für Kinder, die vor 1992 geboren wurden) und die Neuordnung der Zuschüsse des Bundes zur Rentenversicherung. Außerdem wurde das sogenannte Anschlussverbot aufgehoben, sodass Beschäftigte im Rentenalter nun bei ihrem bisherigen Arbeitgeber auch ohne Sachgrund befristet neu eingestellt werden können. Teil des Gesetzes waren zudem eine Anhebung der Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage (für Details s. Steffen 2026).
- Ebenfalls im Dezember 2025 wurde das zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz beschlossen. Zum selben Zeitpunkt wurde auch die „Aktivrente“ eingeführt, eine Steuererleichterung bei abhängiger Beschäftigung im Rentenalter, durch die ein Anreiz zur Verlängerung der Erwerbstätigkeit gesetzt werden soll (Steffen 2026).
- Das Altersvorsorgereformgesetz wurde im März 2026 vom Bundestag beschlossen, durch das die Förderstruktur der privaten Vorsorge neugestaltet und eine Reihe weiterer Änderungen zu Vorsorgemöglichkeiten vorgenommen wurden (Bundestag 2026).
- Die im Koalitionsvertrag angekündigte Alterssicherungskommission hat Anfang 2026 ihre Arbeit aufgenommen und soll Ende Juni 2026 Ergebnisse vorlegen (BMAS 2026a).

Wie auch schon 2024 wird über die Politik in den Medien ausgiebig berichtet und es melden sich zahlreiche Politiker*innen, Wissenschaftler*innen und Interessenvertreter*innen mit Vorschlägen, Forderungen und Kritik zu Wort – auch der Bundeskanzler Friedrich Merz äußert sich trotz der laufenden Arbeit der Alterssicherungskommission immer wieder zur Zukunft der Alterssicherung (s. u. a. Bundesregierung 2026). In diesem Zusammenhang werden viele Argumente und Einschätzungen verbreitet, die nicht erst seit den Debatten des Jahres 2024 bekannt sind, sondern die Rentenpolitik schon lange begleiten. Dieser Policy Brief soll dazu beitragen, wiederkehrende Aussagen in der rentenpolitischen Debatte einzuordnen und zu bewerten und damit auch Vereinfachungen entgegenzutreten.

Dieser Policy Brief ist eine überarbeitete und erweiterte Neuauflage eines 2024 im Kontext der damaligen Diskussionen um das Rentenpaket II erschienenen Papiers (Blank 2024). Die Daten und Literatur wurden aktualisiert bzw. fortgeschrieben.

Aussage 1: „Für Jüngere lohnen sich Beitragszahlungen nicht.“

Das stimmt nicht. Von einer stabilen Rentenversicherung profitieren auch Menschen im jungen und mittleren Alter. Allerdings muss auch zukünftig die Politik dafür Sorge tragen, dass das Sicherungsniveau der Rentenversicherung stabil bleibt oder sogar wieder steigt, damit auch jüngere Menschen angemessene Leistungen erhalten.

Durch das „Rentenpaket 2025“ (Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten, s. zu den Details Steffen 2026) wird das Rentenniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung bis einschließlich der Anpassung im Juli 2031 bei 48 Prozent stabilisiert. Ohne diese Maßnahme hätte die Rentenanpassungsformel wieder gegriffen und zu einem sinkenden Rentenniveau geführt (BMAS 2023, S. 38/Übersicht B8). Durch die Stabilisierung der Leistungsentwicklung entstehen höhere Kosten als bei einem sinkenden Rentenniveau. Diese zusätzlichen Ausgaben sollen entsprechend der im „Rentenpaket 2025“ beschlossenen Regeln aus dem Bundeshaushalt finanziert werden und nicht durch einen Anstieg des Beitragssatzes. Grundsätzlich profitieren von einem stabilen Rentenniveau auch die aktuellen Beitragszahler*innen: Auch deren künftigen Renten fallen bei einem stabilen Rentenniveau höher aus als bei einem sinkenden Rentenniveau.

Das Rentenniveau

Das Rentenniveau – genauer: das Sicherungsniveau vor Steuern – ist die zentrale Messgröße für die Entwicklung der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Rentenniveau setzt eine Rente, die auf 45 Jahren Beitragszahlung zum Durchschnittsverdienst beruht, ins Verhältnis zum Durchschnittsverdienst. Verdienst und Rente werden nach Sozialabgaben, aber vor Steuern betrachtet.

Ein stabiles Rentenniveau bedeutet, dass die Renten im Zeitverlauf entsprechend der Entwicklung der Löhne angepasst werden. Ein sinkendes Rentenniveau ist nicht mit Kürzungen der Rentenzahlungen gleichzusetzen, die Renten steigen in diesem Fall aber weniger als die Löhne. Das Gesetz sieht vor, dass die Renten jährlich durch einen Mechanismus angepasst werden (Rentenanpassungsformel), der dafür sorgt, dass das Rentenniveau in der Tendenz sinkt. Diese Anpassungsregel ist aber seit einigen Jahren ausgesetzt. Durch die Stabilisierung des Rentenniveaus bei 48 Prozent halten die Renten bis Mitte 2031 mit den Löhnen Schritt. Für die Jahre 2019 – 2025 war bereits ein Mindestniveau von 48 Prozent vorgeschrieben.

Aufgrund der Berechnung des Rentenniveaus lässt die Höhe des Niveaus keinen direkten Schluss vom individuellen Einkommen (etwa dem letzten Bruttogehalt) auf die künftige Rente zu. Für die individuelle Renten spielen auch die im Lebensverlauf erworbenen Ansprüche eine Rolle.

Durch die Rentenversicherung werden Altersrenten gezahlt, die nach Beendigung des Erwerbslebens zu einer Sicherung des im Erwerbsleben erreichten Lebensstandards beitragen sollen (Absicherung des „Langlebkeitsrisikos“ durch lebenslange Rentenzahlungen). Die Rentenversicherung versichert auch das Risiko der Erwerbsminderung und zahlt Leistungen an Hinterbliebene. Durch die Rentenversicherung werden verschiedene Lebensläufe abgesichert (beispielsweise durch Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung), und bei der Anpassung der Leistungen wird die gesamtwirtschaftliche Entwicklung berücksichtigt. Grundsätzlich zielt die Rentenversicherung darauf ab, den aktuellen Rentner*innen ein angemessenes Einkommen zukommen zu lassen und damit sicherzustellen, dass die Rentner*innen ebenso wie die Beitragszahler*innen an der Gesellschaft teilhaben können, wobei die individuellen Rentenleistungen das im Erwerbsleben erreichte Einkommen reflektieren.

Es ist offensichtlich, dass in einer alternden Gesellschaft höhere Kosten für die Renten anfallen: Es gibt schlicht mehr Rentner*innen. Zudem steigt auch aufgrund der steigenden Lebenserwartung die Dauer des Rentenbezugs. Sollen die Rentner*innen weiter an der Entwicklung des gesellschaftlichen Wohlstandes teilhaben, muss auch ein größerer Teil der Wirtschaftsleistung an die Rentner*innen verteilt werden. Anderenfalls könnten zwar bei einem wachsenden Volkseinkommen (Bruttoinlandsprodukt, BIP) die Renten in absoluten Beträgen – also in Euro – steigen, bei einer wachsenden Zahl der Rentner*innen würde das dennoch pro Person einen geringeren Anteil an der Wirtschaftsleistung bedeuten. Die Ankoppelung an die wirtschaftliche Entwicklung – gemessen an den Löhnen – wird über ein stabiles Rentenniveau ermöglicht. Die Alternative zu einer Stabilisierung des Rentenniveaus bestünde also in relativ niedrigeren Renten. Dies beträfe voraussichtlich auch Menschen, die erst in einigen Jahrzehnten in Rente gehen, wenn das Rentenniveau nicht wieder durch politische Beschlüsse angehoben wird.¹ Die Jüngeren müssten entsprechend selbst vorsorgen. Dadurch würden ihnen ebenfalls Kosten entstehen.

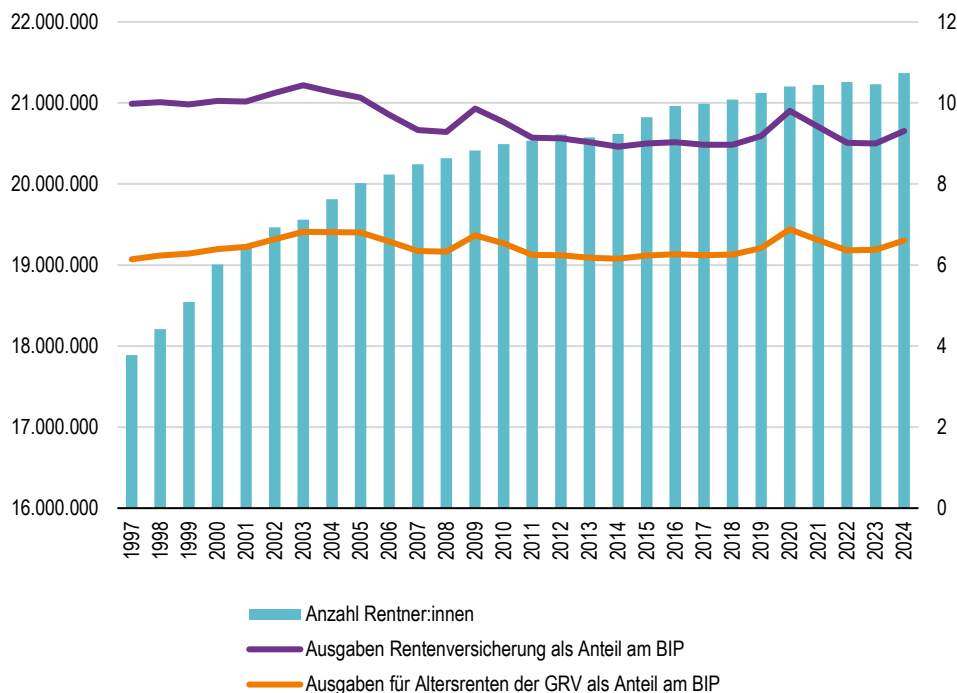
Deutschland hat in den vergangenen Jahren den Weg beschritten, bei einem wachsenden Anteil Älterer an der Bevölkerung und einer absolut steigenden Zahl an Rentner*innen einen zunächst sinkenden und seit Beginn des letzten Jahrzehnts in etwa gleichbleibenden Anteil BIP für die gesetzlichen Renten aufzuwenden (Abbildung 1). Werden nur die Altersrenten betrachtet (also ohne Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten und weitere Ausgaben), zeigt sich ein Rückgang seit Mitte der Nullerjahre und seit Beginn des vergangenen Jahrzehnts ebenfalls ein weitgehend gleichbleibender Anteil.

Diese Entwicklung ist auch auf Reformen Anfang des Jahrtausends zurückzuführen, die das Ziel eines langsameren Anstiegs des Beitragssatzes verfolgten und deshalb das Rentenniveau absenkten. Zugleich sind Bürger*innen seit 2001 aufgefordert, freiwillig und ohne Beteiligung der Arbeitgeber mit rund vier Prozent ihres Bruttoeinkommens privat vorzusorgen, wobei sie durch den Staat gefördert werden („Riester-Rente“). Darum liegt der Beitragssatz in der Rentenversicherung zwar niedriger, als es ohne die

¹ S. hierzu die Berechnungen in Blank et al. (2026, S. 4-6), in denen im Basisszenario die Renten Anpassungsformel nach Ablauf der aktuell geltenden zweitweisen Stabilisierung zu einem weiter sinkenden Rentenniveau führt.

Reformen der Fall gewesen wäre. Die Alterssicherung insgesamt kostet dadurch nicht weniger: Die Kosten sind teilweise privatisiert worden und werden in der öffentlichen Debatte teils ausgeblendet.

Abb. 1: Anzahl der Rentner*innen 1997 – 2024 und Ausgaben der Rentenversicherung (insgesamt und Ausgaben für Altersrenten) relativ zum BIP



Quelle: Deutsche Rentenversicherung 2025a, eigene Darstellung und Berechnungen.
 Von 1999 bis 2010 ohne gemäß § 291c SGB VI vom Bund erstattete einigungsbedingte Leistungen,
 ab 2005 inklusive Pflegeversicherung der Rentner*innen.



Wird danach gefragt, ob sich Beitragszahlungen auch für jüngere Menschen – das heißt auch: für Personen mitten im Erwerbsleben – lohnen, wird eine besondere Perspektive eingenommen – die heutigen Beitragszahler*innen werden in Beziehung zu ihrer *künftigen* Position als Rentner*innen gesetzt (Bäcker 2004, S. 90-91); es wird also nicht danach gefragt, ob die *heute* Alten und die heute Jungen gleichermaßen materiell gut gestellt sind und an der Gesellschaft teilhaben können. Grundsätzlich müssen die Beitragszahler*innen drauf vertrauen können, ebenfalls angemessene Renten zu erhalten; mit der Rentenversicherung ist ein politisches Sicherungsversprechen verbunden. Dieses Sicherungsversprechen kann im Umlageverfahren² nur eingelöst werden, wenn das Rentensystem stabilisiert und verbessert wird. Grundlage der Erwartbarkeit angemessener Renten ist vor allem ein politischer Konsens über Zweck und Nutzen der Rentenversicherung.

² Im Umlageverfahren werden die Einnahmen (Sozialversicherungsbeiträge und ergänzenden Zahlungen aus dem Bundeshaushalt) unmittelbar zur Finanzierung der Ausgaben (Renten) verwendet. Es wird also im Unterschied zum Kapitaldeckungsverfahren kein Geld gespart und angelegt.

Aufgrund der Konstruktion der Sozialversicherung ist es im Unterschied zum einfachen Sparen nicht vorgesehen, eine individuelle Rendite zu erzielen und zu berechnen, ob sich die Beiträge gemessen an der späteren Leistung lohnen. Dennoch kann die Berechnung von sogenannten „internen“ oder „impliziten Renditen“ erhellend sein. Dabei werden für typische Fälle der einzelnen Geburtsjahrgänge (Kohorten) die Beitragszahlungen während des Erwerbslebens ins Verhältnis zu den späteren Altersrenten gesetzt.³ Mit diesem Vorgehen können auch die Auswirkungen von Reformen abgeschätzt werden. So können Domingues Semeano et al. (2025a, b) sowohl für das Rentenpaket II als auch das Rentenpaket 2025 zeigen, dass die Stabilisierung des Rentenniveaus mit einer Verbesserung der „internen Rendite“ auch für junge Menschen einhergeht (eingeschlossen wurden die Geburtsjahrgänge bis 2010).⁴ Diese Rendite liegt in Abhängigkeit von Geschlecht und Geburtsjahr bei durchschnittlich 3,1 bis 3,8 Prozent – das Verhältnis zwischen Beiträgen und Leistungen ist also in allen untersuchten Fällen positiv (Blank et al. 2026, S. 6).

Bei einem Übergang zu einem günstigeren System – im Sinne eines Systems mit niedrigeren Beiträgen für Arbeitgeber und Beschäftigte und geringeren Zuschüssen aus dem Bundeshaushalt – würde die erzielbare Rendite zunächst tendenziell sinken, da auch die Leistungen geringer ausfallen werden: Bei geringeren Einnahmen der Rentenversicherung müssen die Ausgaben entsprechend geringer sein. Die geringere Rendite ergibt sich bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die letzten Rentner*innen, die zunächst noch die höheren Beiträge gezahlt haben und dann später die niedrigeren Leistungen erhalten haben, verstorben sind. Danach ist das Verhältnis von Beitragszahlungen und späteren Altersrenten wieder gleich: Nach dem Übergangszeitraum zahlen alle weniger und erhalten weniger, die interne Rendite beträgt dann aber wieder beispielsweise drei Prozent. Die interne Rendite muss als Maßzahl für die Rentenpolitik also immer durch andere Informationen ergänzt werden, da sie die rechnerischen „Gewinne“ unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Renten ergeben. Eine hohe Rendite ist kein Garant dafür, dass jemand eine hohe Rente hat – geringe Beiträge führen auch bei guten rechnerischen Renditen nicht zu einer hohen Rentenleistung. Angemessene Renten sind nur durch ein angemessenes Leistungsniveau zu bewerkstelligen.

³ Zum Vorgehen und auch zur Aussagekraft des Indikators s. Domingues Semeano 2025a, S. 2-4, 11-14.

⁴ Blank et al. (2026) haben die Auswirkungen weiterer Reformoptionen abgeschätzt.

Aussage 2:

„Beitragszahlungen lohnen sich nicht, da die Beitragszahler*innen im Alter eh Grundsicherung beziehen werden.“

Das stimmt nicht. Derzeit bezieht eine Minderheit der Menschen im Rentenalter die Grundsicherung im Alter. Obwohl Vorausberechnungen zeigen, dass auch aufgrund von Verschlechterungen in der Rentenpolitik in Zukunft mehr Menschen auf die Grundsicherung angewiesen sein könnten, wird die übergroße Mehrheit der Menschen im Rentenalter nicht davon betroffen sein. Gleichzeitig kann ein stabiles Sicherungsniveau der Rentenversicherung dazu beitragen, einen Anstieg der Bedürftigkeit zu begrenzen.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine Fürsorgeleistung. Sie wird an hilfebedürftige Personen im Rentenalter gezahlt oder an Menschen, die dauerhaft erwerbsgemindert sind, also aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht arbeiten können. Als hilfebedürftig gilt entsprechend dem Gesetz, wessen Einkommen und verwertbares Vermögen nicht ausreicht, um das soziokulturelle Existenzminimum abzudecken – das entspricht dem gesetzlich festgelegten Regelbedarf, angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung und den Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung sowie weiteren Bedarfen (für Details s. Bäcker et al. 2020, S. 1043–1052). Entsprechend werden die Einkommens- und Vermögenssituation der Personen sowie ihre persönlichen Bedarfe geprüft, um die Hilfebedürftigkeit festzustellen. Dabei wird auch berücksichtigt, wie viele Personen im Haushalt leben und welche Einkommen diese Personen haben; Einkommen wird, von einzelnen Ausnahmen und Freibeträgen abgesehen, auf den Grundsicherungsbedarf angerechnet.

Grundsätzlich gilt, dass aus der geringen individuellen Rente einer einzelnen Person oder auch aus der Höhe durchschnittlicher Renten nicht unmittelbar auf Armut und Bedürftigkeit geschlossen werden kann: Eine geringe gesetzliche Rente kann mit anderen Einkommensquellen kombiniert werden (etwa einer Beamtenpension oder einer Betriebsrente). Das gilt sowohl individuell wie auch im Haushaltskontext, wo die Einkommen mehrerer Personen berücksichtigt werden müssen. Seit 2001 sieht die Politik mit dem geförderten freiwilligen Vorsorgesparen („Riester-Rente“) sogar explizit vor, dass die gesetzliche Rente nicht die alleinige Quelle des Alterseinkommens sein soll. Die Rentenversicherung bleibt aber das wichtigste Standbein der Alterssicherung.

Berechnungen haben gezeigt, dass es bei einem sinkenden Rentenniveau schwieriger wird, allein durch Beitragszahlungen eine gesetzliche Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus zu erzielen (Steffen 2011; Blank 2017; sozialpolitik-aktuell o. J.). Eine dauerhafte Stabilisierung des Rentenniveaus kann also dazu beitragen, dass mehr Menschen Ansprüche auf eine Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus haben, als wenn das Rentenniveau weiter abgesenkt würde (Buslei et al. 2023). Zugleich bleibt es dabei, dass eine individuelle Rente das Erwerbsleben widerspiegelt. Eine Person, die während ihrer aktiven Jahre mit langer Arbeitslosigkeit zu kämpfen hatte, mit geringen Stundenlöhnen und/oder einer geringen wöchentlichen

Arbeitszeit, wird auch bei einem dauerhaft stabilen Rentenniveau im Alter möglicherweise auf die Grundsicherung angewiesen sein.

Daten des Statistischen Bundesamtes und der Deutschen Rentenversicherung zeigen, dass die Zahl der Bezieher*innen von Grundsicherung im Alter zugenommen hat, zugleich aber die Bezugsquoten (die Zahl der Grundsicherungsbezieher*innen gemessen an der Bevölkerung oberhalb der Altersgrenze oder an den Rentner*innen) ab 2015 für einige Jahre weitgehend stabil geblieben sind (Destatis 2026; Abbildung 2). Zuletzt kam es hier allerdings zu einem deutlichen Anstieg der absoluten Zahlen und der Quoten bezogen auf die gesamte Altersgruppe. Dieser Anstieg ist weniger ausgeprägt, wenn nur die Rentner*innen betrachtet werden (Deutsche Rentenversicherung 2025a). Die Zahl der Bezieher*innen oberhalb der Regelaltersgrenze lag im Dezember 2024 bei rund 740.000 Personen, die Quote stieg zum Jahresende 2024 auf 4,1 Prozent.⁵ Wird nur auf die Grundsicherungsfälle im Alter mit Rentenbezug geschaut, betrug der Wert 3,0 Prozent gemessen an den Bezieher*innen einer Altersrente (Deutsche Rentenversicherung 2025a). Günstiger entwickeln sich Zahl und Quote bei den Empfänger*innen unterhalb der Altersgrenze, also bei den Erwerbsgeminderten: Hier sank die absolute Zahl 2024 auf 522.000 Personen, die Quote stagniert seit 2014 bei einem Prozent. Frauen sind in absoluten Zahlen häufiger auf die Grundsicherung im Alter angewiesen, die Quote der Männer hat sich im Zeitverlauf der der Frauen angenähert. Unterhalb der Altersgrenze weisen Männer eine höhere Bezugsquote und auch höhere absolute Zahlen auf.

Für die jüngsten Entwicklungen bei der Grundsicherung im Alter sind mehrere Gründe zu nennen:

- Erstens ist durch die Einführung der Grundrente im Jahr 2021 ein neuer Freibetrag für öffentliche Renten in der Grundsicherung eingeführt worden (siehe hierzu Geyer 2024).⁶ Das bedeutet einerseits, dass Menschen tatsächlich mehr Geld zur Verfügung haben, andererseits aber auch, dass mehr Menschen Anspruch auf Grundsicherung haben. Das System ist also großzügiger geworden und auch das schlägt sich in den Zahlen der Inanspruchnahme nieder.
- Zweitens ist zum Jahresbeginn 2023 und 2024 der Regelbedarf in der Grundsicherung jeweils deutlich angehoben worden: In der Regelbedarfsstufe 1 auf 563 Euro im Monat. Auch das hat dazu geführt, dass Menschen mehr Geld zur Verfügung und gleichzeitig mehr Menschen Anspruch auf Grundsicherung haben. Dieser Effekt sollte aber abklingen, da es zum Jahresbeginn 2025 und 2026 keine Anhebungen gab.
- Drittens sind im Laufe der letzten Jahre Menschen nach Deutschland geflüchtet, die nur geringe Einkommen oder geringe Renten haben.

⁵ Zum Jahresende 2025 sank die Zahl der Bezieher*innen unterhalb der Altersgrenze auf rund 520.000 Personen, die Zahl der Bezieher*innen oberhalb der Altersgrenze stieg auf rund 764.000 Personen. Die Quoten werden vom Statistischen Bundesamt bisher nur bis Ende 2024 ausgewiesen.

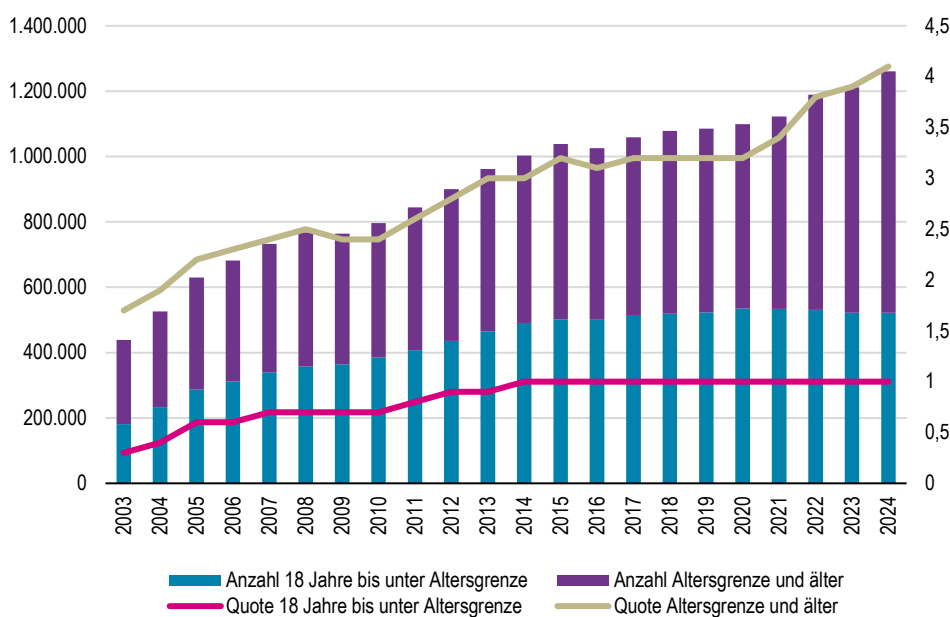
⁶ In der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gibt es Freibeträge. Mit der Grundrente wurde ein zusätzlicher Freibetrag für öffentliche Renten eingeführt, wenn mindestens 33 Grundrentenjahre vorliegen. Dieser wird genauso berechnet wie der Freibetrag für die zusätzliche Altersvorsorge. Die ersten 100 Euro werden nicht angerechnet, von darüber hinausgehenden Einnahmen bleiben 30 Prozent anrechnungsfrei, in der Summe aber nicht mehr als die Hälfte der Regelbedarfsstufe 1 – das sind im Jahr 2026 281,50 Euro.

Diesen Menschen wird teils ebenfalls durch die Grundsicherung geholfen und auch sie können die Grundsicherungsquote beeinflussen (Deutsche Rentenversicherung 2025c).

- Für die Interpretation der Daten unterhalb der Altersgrenze ist die Verbesserung der Erwerbsminderungsrenten zu berücksichtigen, die zu einer besseren materiellen Situation der betroffenen Personen beigetragen hat (Steffen 2026).

Ein Problem ist, dass im Bereich Grundsicherung eine erhebliche Dunkelziffer existiert. Das bedeutet, dass viele Menschen, die eigentlich Grundsicherung beanspruchen könnten, diese nicht in Anspruch nehmen (Buslei et al. 2019). Die Zahlen stellen damit eine Unterschätzung dar. Auch wenn man die Daten zum Grundsicherungsbezug daher nur mit Vorsicht verwenden darf, liegen die Bezugsquoten doch so niedrig, dass eine pauschale Befürchtung, dass alle oder fast alle Rentner*innen in der Grundsicherung landen, nicht gerechtfertigt ist. Darauf deuten auch Simulationen der künftigen Entwicklung hin (siehe dazu unten im Detail).

Abb. 2: Empfänger*innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 2003–2024, Anzahl und Anteil an der Altersgruppe, Stichtag 31.12. bzw. Berichtsmonat Dezember



Quelle: Destatis 2026a, eigene Darstellung

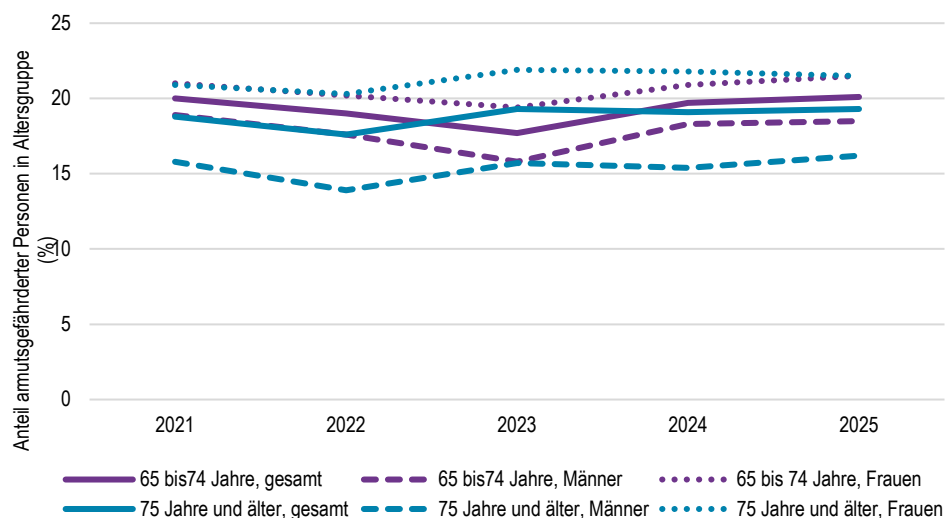


Von den Zahlen zur Grundsicherung zu unterscheiden sind Zahlen zur Armut. Diese zeigen nicht den Leistungsbezug, sondern auf Grundlage von Befragungsdaten die Einkommenssituation von Haushalten. Als armutsgefährdet gilt einer häufig verwendeten Definition zufolge, wer über weniger als 60 Prozent des äquivalenzgewichteten Medianeinkommens verfügt (netto, nach Sozialtransfers) (BMAS 2025, S. 572). Wird in statistischen Auswertungen nicht ausdrücklich auf Rentenbeziehende eingegangen, umfassen die Daten auch jene älteren Menschen, die gar keinen Anspruch auf Rente haben. Das betrifft bspw. Personen, die als Selbstständige keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben. Die Armutsschwelle, d. h. der Wert, ab

dem eine Person als arm gilt, liegt oberhalb der durchschnittlichen Bedarfe in der Grundsicherung, sie betrug für eine alleinstehende Person in Deutschland im Jahr 2025 monatlich 1.444,50 Euro (Eurostat 2026a). In Deutschland lag die Armutsrisikoquote von Menschen ab 65 Jahren 2025 bei 19,7 Prozent und damit oberhalb des Anteils in der Gesamtbevölkerung (16,1 Prozent) (Eurostat 2026c). Da die verfügbaren Daten zwischen 2020 und 2021 einen Zeitreihenbruch aufweisen, kann hier für die Jahre 2021-2025 noch kein klarer Trend identifiziert werden, da der Wert zunächst sank, danach wieder anstieg und erst im letzten Berichtsjahr den Wert des Jahres 2021 überstieg.

Die Daten lassen aber Aussagen über die Strukturen der Armut unter den Älteren zu (Abbildung 3). Hier wird deutlich, dass Männer ein deutlich geringeres Risiko der Altersarmut aufweisen als Frauen. Zudem lag das Risiko der „alten Alten“ (75 Jahre und älter) zuletzt etwas unter dem der „jungen Alten“ (65-74 Jahre). In diesen Zahlen spiegelt sich auch der Charakter des Alterssicherungssystems wider, das vor allem die Beitragszahlungen aus Erwerbsarbeit bei der Berechnung von Leistungen honoriert. Zwar ist in den letzten Jahren mehr und mehr auch Sorgearbeit als Vorleistung für eine Rente akzeptiert worden („Mütterrente“), dennoch reichen diese speziellen Leistungen nicht aus, um die Nachteile auszugleichen, die Frauen aufgrund einer geringeren Erwerbsbeteiligung, geringeren Löhnen oder von Männern abweichenden Karrierepfaden (etwa aufgrund von Unterbrechungen wegen Kindererziehung) in der Rente erfahren: Die Renten von Frauen – und Alterssicherungsleistungen insgesamt – fallen im Durchschnitt geringer aus als die von Männern (Gender Pension Gap; Eurostat 2026b, BMAS 2024, S. 93–96). Dabei ist zu bedenken, dass sowohl die Daten zu den aktuellen Renten, zur Armut im Alter und auch zur Grundsicherung im Alter die Lebenswege der heute Alten und damit auch frühere Arbeitsmarktentwicklungen widerspiegeln. Inwiefern eine höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen künftig diese Lücke schließen wird, bleibt abzuwarten.

Abb. 3: Armutsrisikoquoten in der älteren Bevölkerung 2021-2025, nach Geschlecht



Quelle: Eurostat 2026c, eigene Darstellung

WSI

Die Statistiken zeigen also, dass der Bezug von Grundsicherungsleistungen zwar nicht weit verbreitet ist, Altersarmut aber etwa ein Fünftel der Menschen über 65 Jahren betrifft. Allerdings weisen die Unterschiede zwischen dem Grundsicherungsbezug in der Altersgruppe insgesamt und unter Rentenbeziehenden darauf hin, dass der Einbezug ins Rentensystem durchaus einen Unterschied machen kann. Rente schützt also vor Armut.

Dass Rentenpolitik auch ohne expliziten Fokus auf Arme einen Unterschied in Bezug auf ältere Menschen mit geringen Einkünften machen kann, konnte in Studien gezeigt werden: In Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) wurde für den Zeitraum bis 2045 simuliert, wie sich der Grundsicherungsbezug und auch die Armutsrisikoquote bei Älteren entwickeln könnten (Buslei et al. 2023, S. 32–39). Die Forscher kommen zu dem Schluss, dass im Basisszenario, das den damaligen Status quo der Rentenpolitik darstellte (also mit einem ab 2025 sinkenden Rentenniveau), die Armutsquote unter der älteren Bevölkerung bei rund 15 Prozent weitgehend stabil bleiben, die Grundsicherungsquote allerdings steigen würde. Die Entwicklung der Armutsrisikoquote wird beeinflusst durch das sinkende Rentenniveau, Änderungen in der Zusammensetzung von Haushalten (mehr alleinstehende Personen), die Grundrente und Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten. „Insbesondere die Grundrente hat eine quantitativ relevante armutsmindernde Wirkung.“ (Buslei et al. 2023, S. 33). Die Forscher weisen darauf hin, dass mit einer stabilen Armutsquote bei einer größeren Gruppe älterer Menschen auch eine größere Anzahl armutsgefährdeter Personen verbunden ist. Zum Anstieg der Grundsicherungsquote⁷ im Basisszenario von 4,4 Prozent auf 7,7 Prozent schreiben sie: „Wesentlich für diesen Anstieg ist der mit der Grundrente eingeführte Freibetrag bei der Grundsicherung. Die Zunahme der Grundsicherungsquote wird also eher nicht durch eine zunehmende Bedürftigkeit getrieben, sondern durch die Einführung der Grundrente 2021.“ (Buslei et al. 2023, S. 35) Die Interpretation der Grundsicherungsquote als Armutsindikator werde dadurch fragwürdig. In der Analyse wurde auch herausgearbeitet, wie sich eine Stabilisierung des Rentenniveaus auswirken würde: Die Forscher gehen davon aus, dass eine Stabilisierung des Rentenniveaus bei 48 Prozent zu einer sinkenden Armutsquote unter Älteren führen würde, der Bezug von Grundsicherung würde um rund einen Prozentpunkt weniger ansteigen (Buslei et al. 2023, S. 37–39).

Aus individueller Perspektive stellt sich das Problem von Armut und Grundsicherungsbezug vor allem dann, wenn Menschen keine „guten“ Erwerbsbiografien haben – also Erwerbsbiografien, die durch eine lange, kontinuierliche sozialversicherungspflichtige Erwerbsteilhabe zu guten Löhnen in Vollzeitbeschäftigung oder zumindest „großer“ Teilzeit geprägt sind. Niedrige Renten finden sich entsprechend eher unter Frauen, die auch eher von Altersarmut betroffen sind – das spiegelt die geringeren im Erwerbsleben erworbenen Ansprüche wider (BMAS 2024). Neben möglichen Reformen im Rentensystem muss es also auch darum gehen, Menschen dabei zu unterstützen, in ihrem Erwerbsleben ausreichende Ansprüche auf eine auskömmliche Rente zu erarbeiten.

⁷ Die Zahlen sind hier nicht direkt mit den oben genannten empirischen Werten vergleichbar, da die Autoren mit einer vollen Inanspruchnahme rechnen (Buslei et al. 2023, S. 30).

Aussage 3: „Eine Stabilisierung des Rentenniveaus reduziert Armut nicht, es profitieren Rentner*innen mit hohen Renten.“

Tatsächlich hat eine Stabilisierung des Rentenniveaus Rückwirkungen auf Altersarmut. Allerdings sollte Rentenpolitik nicht auf Armutsbekämpfung reduziert werden. Zentrales Ziel der Rentenpolitik ist die Lebensstandardsicherung für Beschäftigte, wenn sie das Rentenalter erreichen.

Rentenpolitik kann auf der Leistungsseite unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen. In einzelnen Reformen können das für die Rentenversicherung zentrale Ziel der Lebensstandardsicherung und eine Bestätigung des Äquivalenzprinzips⁸ ebenso priorisiert werden, wie der soziale Ausgleich, etwa die Besserstellung bestimmter Gruppen oder das Ziel der Armutsvermeidung. Die Vermeidung von Altersarmut ist bisher kein ausdrückliches Ziel der Rentenversicherung. Auch die Grundrente ist nicht explizit auf Armutsvermeidung angelegt.

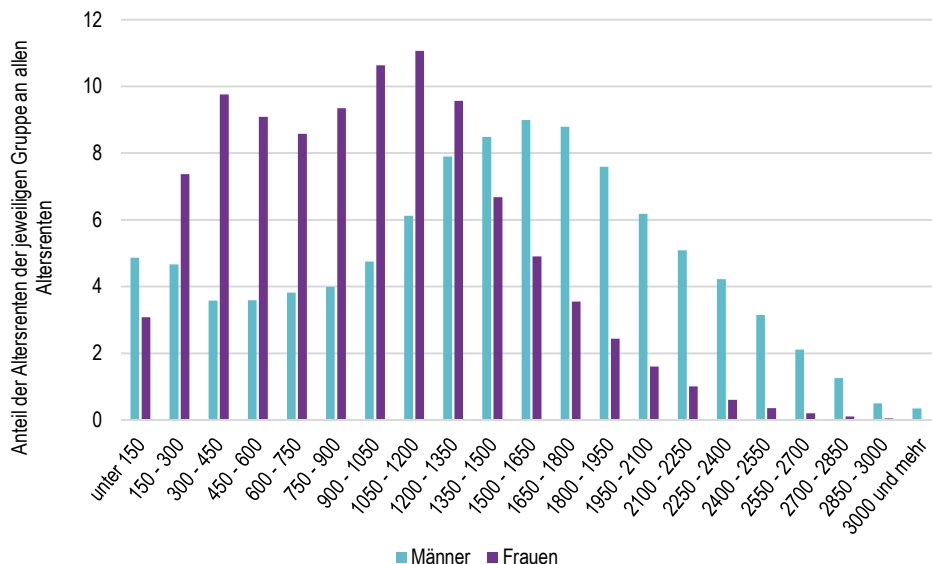
Das „Rentenpaket 2025“ setzte Schwerpunkte in den Bereichen Rentenniveau, sozialer Ausgleich („Mütterrente III“) und Finanzierung der Alterssicherung. Auch wenn das Ziel der politischen Maßnahmen nicht die Bekämpfung von Altersarmut ist, beeinflussen die Maßnahmen sie. Wie oben dargestellt, zeigen Berechnungen des DIW, dass eine Stabilisierung des Rentenniveaus auch Auswirkungen auf Grundsicherungsbezug und Armutsrisikoquote hat, nicht zuletzt im Zusammenspiel mit der Grundrente und den letzten Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente. Ein stabiles Rentenniveau trägt zu einer „strukturellen Armutsfestigkeit“ (Dedring et al. 2010) der Renten bei. Damit ist gemeint, dass Personen nach einem langen Erwerbsleben mit entsprechenden Beitragszahlungen in der Regel eine Alterssicherung oberhalb der Grundsicherung erhalten sollten. Nicht gemeint ist mit „struktureller Armutsfestigkeit“, dass durch die Leistungen der Rentenversicherung Altersarmut grundsätzlich und umfassend behoben wird – das würde die Rentenversicherung mit ihrem Fokus auf Lebensstandardsicherung überfordern oder zumindest völlig neu ausrichten.

Von dem Fokus auf das Sicherungsniveau profitieren auch Menschen mit mittleren und höheren Renten. Die Lebensstandardsicherung nach Beendigung der Erwerbstätigkeit ist zentrales Ziel der öffentlichen Alterssicherung, die Aufgabe der Rentenversicherung kann nicht auf die Bekämpfung von Altersarmut reduziert werden. Zugleich ist zur Einordnung hinzuzufügen, dass 2004 weniger als zehn Prozent der Altersrentner*innen eine Altersrente von über 2.100 Euro (Rentenzahlbetrag; d. h. nach Abzug der Sozialbeiträge) und über 50 Prozent der Altersrentner*innen eine Rente von weniger als 1.200 Euro bezogen (vgl. Abbildung 4, Deutsche Rentenversicherung 2026). Angesichts dieser Werte führt die Kritik, dass von einer Rentenniveaustabilisierung Menschen mit „hohen“ Renten profitieren, ins Leere. Wie bereits

⁸ Das Äquivalentprinzip bedeutet, dass Beiträge und Leistungen zueinander in einer engen Beziehung stehen sollen. Die Summe der Leistungen muss nicht der Summe der Beiträge entsprechen, aber höhere Beitragszahlungen einer Person sollten zu Leistungen führen, die proportional höher sind als die Leistungen für eine Person, die weniger Beiträge gezahlt hat.

oben bemerkt, kann von diesen Angaben nicht direkt auf die Lebenslage der Menschen geschlossen werden, da in einem Haushalt unterschiedliche Einkünfte zusammentreffen können. Dennoch ist es festzuhalten, dass auch „hohe Renten“ keineswegs üppig ausfallen.

Abb. 4: Verteilung der Rentenzahlbeträge (Euro) der Altersrenten 2024, klassiert, Männer und Frauen (Rentenbestand)



Quelle: Deutsche Rentenversicherung 2026b, eigene Berechnung und Darstellung

WSI

Aussage 4: „Die Rentenbeiträge werden stark steigen.“

Berechnungen zeigen, dass der Beitragssatz in Zukunft ansteigen wird. Ob der Anstieg „stark“ oder „nicht tragfähig“ ist, ist eine politische Bewertung. Wichtig ist, dass Rentenpolitik nicht allein mit Blick auf die Finanzierung gestaltet wird, sondern dass angemessene Renten im Zentrum stehen. Ein höherer Beitragssatz ist schlicht der Preis für gute Renten.

In einem Umlageverfahren ist die Höhe der Beitragssätze fast unmittelbar mit der Höhe der Ausgaben verknüpft: Die Beiträge werden, ergänzt um Bundesmittel (s.u.), direkt als Renten und zu einem geringen Anteil als Leistungen für Rehabilitation ausgezahlt. Im Folgenden stehen die Renten im Mittelpunkt. Die Ausgaben für Renten bestimmen sich durch die Zahl der Bezieher*innen und die Leistungshöhe. In der Rentenversicherung kommt es künftig nach geltender Rechtslage zu einer größeren Anzahl von Rentner*innen (Kommission verlässlicher Generationenvertrag 2020, S. 55). Um mit dieser Entwicklung umzugehen, gibt es folgende Steuerungsmöglichkeiten (Brettschneider 2023, S. 581):

- Anpassung der Leistungen. Seit den frühen 2000er Jahren ist die Rentenanpassungsformel⁹ mehrfach geändert worden. Dadurch sind die Renten – gemessen an den Löhnen – weniger stark gewachsen. Wie oben bereits erwähnt, wird bei einer steigenden Anzahl von Rentner*innen ein Anteil der Wirtschaftsleistung für gesetzliche Renten verwendet, der heute sogar niedriger liegt als noch in den späten 1990er Jahren. Anders gesagt: Rentner*innen haben durch die Entkopplung von Renten und Löhnen seit Beginn des Jahrtausends vom Wirtschaftswachstum nicht mehr voll profitiert. Zugleich wurden Kosten in die private Vorsorge ausgelagert. Leistungsänderungen können sich auch auf die Maßnahmen des sozialen Ausgleichs beziehen, etwa die Behandlung von Phasen der Ausbildung oder Arbeitslosigkeit.
- Anpassung der Zahl der Leistungsbezieher*innen. Das betrifft vor allem die Regelaltersgrenze und andere Wege des Altersübergangs. Aktuell wird nicht nur die Regelaltersgrenze schrittweise angehoben, auch weitere Möglichkeiten des früheren Renteneintritts wurden eingeschränkt oder abgeschafft (Brussig et al. 2016).
- Anpassung der Zahl der Beitragszahler*innen und ihrer Zahlungen. In Bezug auf die Zahl der Beitragszahler*innen kommt es neben rechtlichen Änderungen (Einbezug neuer Gruppen wie etwa Selbstständige oder Beamt*innen) auf eine gute Lage am Arbeitsmarkt an – also eine stabile oder wachsende Zahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter. Hier ist für die vergangenen Jahre ein erheblicher Aufwuchs festzustellen, und im Jahr 2024 wurde mit 34,8 Mio. Personen ein absoluter Höchstwert erreicht (Bundesagentur für Arbeit 2025, Tabelle 3.2, Destatis 2026c).¹⁰ Auch wegen der Anhebung der Altersgrenze der Rentenversicherung und der Einschränkung von Möglichkeiten des Vorruhestandes steigt die Erwerbsbeteiligung Älterer (Bundesagentur für Arbeit 2026). Auch das durchschnittliche Alter bei Renteneintritt ist gestiegen – sogar schneller als die Lebenserwartung (Pattloch 2021, 2025; Brussig 2023).
Weitere Anpassungsmöglichkeiten beziehen sich auf die Definition des zu verbeitragenden Einkommens (etwa die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze). Und schließlich fällt in diese Kategorie auch die Höhe des Beitragssatzes.

⁹ Mit der Rentenpassungsformel wird die jährliche Anpassung der Renten bestimmt. Dieser Mechanismus ist durch die zeitlich begrenzte Festschreibung des Rentenniveaus derzeit ausgesetzt. Die Renten werden aktuell so angepasst, dass das Verhältnis zu den Löhnen unverändert bleibt.

¹⁰ Das betrifft nicht nur die Zahl der arbeitenden Personen, sondern auch die Summe der durch die Arbeitnehmer*innen geleisteten Arbeitsstunden; insgesamt, also unter Berücksichtigung der Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen ist allerdings seit dem Höchststand 2023 ein leichter Rückgang zu verzeichnen (Statistische Ämter der Länder 2026).

- Weitere Finanzierungsquellen: Aus dem Bundeshaushalt werden Zuschüsse an die Rentenversicherung gezahlt. Die Höhe und die Fortschreibung der Zuschüsse ist regelbasiert (siehe unten). Ob ihre Höhe adäquat ist, ist umstritten und hängt nicht zuletzt von der Frage ab, welche Leistungen der Rentenversicherung durch Beiträge und welche durch Steuern finanziert werden sollen

Tatsächlich zeigen viele Berechnungen, dass der Beitragssatz zukünftig ansteigen wird und von gegenwärtig 18,6 Prozent auf rund 22 Prozent ab Ende der 2030er Jahre steigen kann. Ein weiterer Anstieg ist ab Ende der 2040er Jahre möglich (Blank et al. 2026, S. 5). Wenn angemessene Renten gezahlt werden sollen, die weitere Anhebung des Rentenalters abgelehnt wird, weil dadurch Beschäftigte zu sehr belastet werden, und sich die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bzw. deren Arbeitsvolumen nicht (ausreichend) ändert, eine Verbreiterung der Einnahmenbasis durch Einbezug weitere Beschäftigtengruppen oder eine deutliche höhere Bezuschussung aus dem Bundeshaushalt nicht gewünscht werden bzw. keine Mehrheiten finden, wird der Beitragssatz steigen. Das ist schlicht der Preis für angemessene Renten.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob das so schlimm ist. Ob ein Anstieg als „stark“ oder „nicht tragbar“ beurteilt wird, ist letztlich eine politische Wertung. So einer Bewertung birgt die Gefahr, die Debatte über Reformen in der Alterssicherung allein auf die Finanzierung zu verengen, und enthält eine versteckte Aussage darüber, ob aus Sicht der Urteilenden das Geld in der Rentenversicherung gut aufgehoben ist oder stattdessen mehr Geld in die private Vorsorge investiert werden sollte. Denn die Alternative ist ja nicht, sich Altersvorsorge ganz zu „sparen“. Schon jetzt ist im deutschen Fall beim aktuellen Beitragssatz von 18,6 Prozent zusätzlich noch die freiwillige, aber staatlich vorgesehene und geförderte Investition in die private Vorsorge von vier Prozent des Bruttoeinkommens zu berücksichtigen, die im Wesentlichen von den Beschäftigten und ihren Angehörigen zu tragen ist – der Beitrag zur Alterssicherung liegt also heute schon bei 22,6 Prozent des Arbeitseinkommens. Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass höhere Beitragssätze zur öffentlichen Alterssicherung gesellschaftlich durchaus tragfähig sind – in Österreich beträgt der Beitragssatz zur Rentenversicherung seit 1988 22,8 Prozent bei überproportionaler Beteiligung der Arbeitgeber (Blank et al. 2021). Auch in Schweden zahlen Arbeitgeber einen größeren Anteil des Beitrags an die öffentliche Alterssicherung in Höhe von insgesamt 17,21 Prozent, zusätzlich noch den Beitrag zur quasi-obligatorischen betrieblichen Altersvorsorge von in der Regel 4,5 Prozent (oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze sogar 30 Prozent) (Blank 2022).

Aus volkswirtschaftlicher Perspektive wird teils argumentiert, dass ein hoher Beitragssatz untragbar sei bzw. zu hohe Arbeitskosten den Standort Deutschland beschädigen würden. Hierzu muss mehreres angemerkt werden: Die Sozialversicherungsbeiträge sind zunächst nur ein Teil der Arbeitskosten. Ein Anstieg eines Bestandteils der Arbeitskosten kann verschiedene Folgen haben: Andere Kostenbestandteile wie freiwillige Sozialleistungen können gekürzt werden. Der höhere Rentenbeitrag kann in späteren Tarifverhandlungen eingepreist werden. Eine Anhebung der Preise kann zu einer Überwälzung der Kosten auf die Kunden führen. Die höheren Kosten können

die Unternehmergewinne reduzieren. Und auch eine Steigerung der Produktivität, gegebenenfalls verbunden mit Arbeitsplatzabbau ist vorstellbar (Bäcker 2006; Schmähl 2009; Blank 2020). Welcher dieser Wege beschritten wird, hängt mit der konkreten Situation in einem Unternehmen oder einer Branche zusammen, nicht zuletzt mit der jeweiligen Kostenstruktur, also der Bedeutung des Kostenfaktors Arbeit, sowie mit den Verhandlungsspielräumen von Gewerkschaften und Arbeitgebern.

Aussage 5: „Auf immer weniger Beitragszahler*innen kommen immer mehr Rentner*innen.“

*Das stimmt. Die Relation von Beitragszahler*innen und Rentner*innen ist zudem viel relevanter als das „einfache“ Verhältnis junger und alter Menschen (Altenquotient). Sie hat sich verschoben und wird sich weiter verschieben. Aber eine gute Arbeitsmarktentwicklung und eine moderate Erhöhung der Zuwanderung können zu einer deutlichen Verringerung des demografischen Drucks führen.*

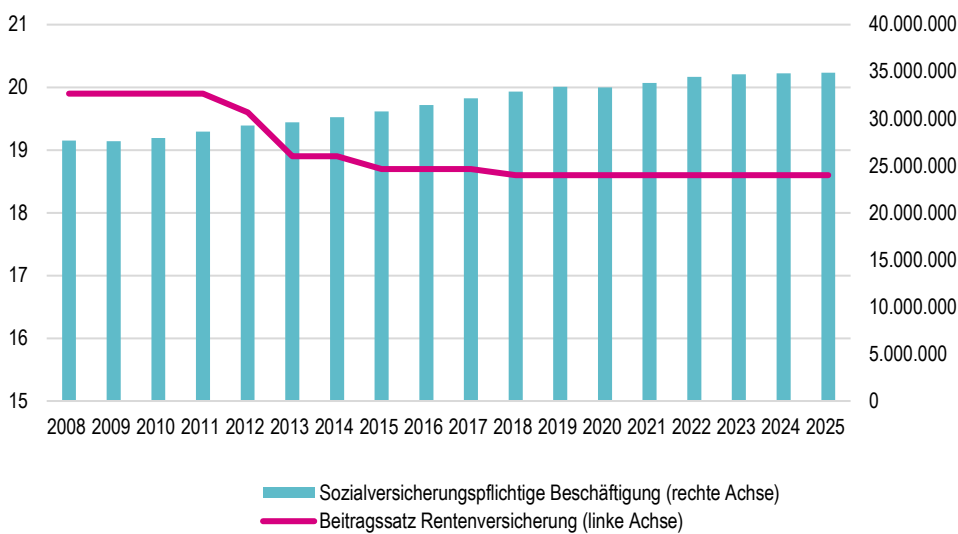
Auch wenn die Entwicklung des Verhältnisses von Beitragszahler*innen und Rentner*innen für die Rentenversicherung relevanter ist als Verhältnis von Alt und Jung, kurz zur allgemeinen demografischen Entwicklung, also ohne Berücksichtigung der Frage nach dem Einbezug der Menschen in die Alterssicherung als Beitragszahler*in oder Rentner*in: Thiede (2023) weist daraufhin, dass der vorausberechnete Anstieg des Anteils Älterer an der Bevölkerung – das heißt, der Personen ab 65 Jahren oder oberhalb der Regelaltersgrenze – zwar eine Herausforderung sei, die Zahlen aber einerseits immer wieder angepasst werden müssten und heute deutlich bessere Aussichten bestünden als noch vor wenigen Jahren. Er stellt fest: „[D]er Belastungsanstieg zwischen 2020 und 2040 ist keineswegs beispiellos oder ‚besonders stark‘; der Anstieg der demographischen Belastung ist in dieser Zeit sogar etwas geringer als das in gleich langen Zeiträumen in der Vergangenheit der Fall war“ (Thiede 2023, S. 10).¹¹ Er kontrastiert dabei die Belastung durch den vorausberechneten Anstieg des Altenquotienten von 2020 bis 2040 um 8,6 Punkte mit der Periode 1990 bis 2010 (Anstieg um 9,9 Punkte) und früheren Perioden, die oberhalb des aktuell vorausberechneten Anstiegs lagen (2023, S. 9).

Aussagekräftiger als der Altenquotient ist das Verhältnis zwischen Beitragszahler*innen und Rentner*innen. Dabei ist die Rolle des Arbeitsmarktes und die Rolle dort vorhandener, bisher nicht genutzter Potenziale zu betonen: Eine höhere Erwerbsbeteiligung von älteren Beschäftigten, Frauen oder Migrant*innen kann das Verhältnis von Sozialleistungsbezieher*innen zu Beitragszahler*innen deutlich zum Positiven verändern – vorausgesetzt, es handelt sich auch um sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. So wird in Blank et al. (2026) gezeigt, dass eine moderate Erhöhung der Zuwanderung

¹¹ Er weist auch auf das sich wiederholende Narrativ von der Nichtbezahlbarkeit der Renten hin, das schon in den 1960er-Jahren diskutiert worden sei (Thiede 2024).

und eine verbesserte Ausschöpfung des inländischen Erwerbspotenziales zu einer Begrenzung des Beitragssatzanstiegs und der Bundeszuschüsse und einer Stabilisierung des Sicherungsniveaus in den kommenden Jahrzehnten beitragen können (vgl. auch Türk et al. 2018a, b) Die Entwicklung der vergangenen Jahre macht diese Zusammenhänge sichtbar: Der gegenwärtig relativ niedrige Beitragssatz ist nicht nur kostensparenden Rentenreformen zuzuschreiben (Niveausenkung, Kürzung von Maßnahmen des sozialen Ausgleichs, Anhebung des Rentenalters), sondern auch der guten Arbeitsmarktlage, die zu einem Höchststand der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung geführt hat (Abbildung 5).

Abb. 5: Entwicklung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung und Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung



Quelle: Deutsche Rentenversicherung 2025a, Destatis 2026c, eigene Darstellung; Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte zum Stichtag 30.06.



Wie sich der Arbeitsmarkt in Zukunft entwickeln wird, ist kaum vorauszusehen. Zwar setzt der demografische Wandel dem Anstieg der Zahl der Beitragszahler*innen Grenzen, selbst unter der Annahme stabiler, hoher Migration nach Deutschland. Ein weiterer Anstieg der Erwerbsbeteiligung kann jedoch zu einer deutlich geringeren Veränderung des Verhältnisses von Beitragszahler*innen zu Rentner*innen führen – wobei dann außerdem die Kosten der Arbeitslosigkeit geringer ausfallen. Auch Thiede schließt optimistisch: „Denn der entscheidende Faktor für ein finanzierbares und leistungsstarkes umlagefinanziertes Alterssicherungssystem ist der Arbeitsmarkt – und der dürfte in den kommenden Jahren angesichts des absehbaren Arbeitskräftemangels deutlich aufnahmefähiger sein als etwa [in] den Jahren zwischen 1990 und 2010, die von hoher Arbeitslosigkeit geprägt waren.“ (2024, S. 53–54).

Aussage 6:

„Das Rentensystem muss aus dem Bundeshaushalt subventioniert werden, ein Defizit muss ausgeglichen werden. Die Bundeszuschüsse steigen immer mehr.“

Das ist falsch. Die Zahlungen aus dem Bundeshaushalt an die Rentenversicherung folgen festen Regeln, sie dienen nicht dem Ausgleich eines Defizits. Die Zahlungen steigen in Euro-Beträgen zwar an, gemessen an anderen Größen wie den Einnahmen der Rentenversicherung oder dem Bundeshaushalt sind sie aber stabil geblieben oder sogar gesunken.

Im Sozialgesetzbuch VI sind mehrere Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt an die Rentenversicherung geregelt. Unterschieden wird dort zwischen Bundeszuschuss und zusätzlichem Bundeszuschuss (§ 213). Diese dienen pauschal der Gegenfinanzierung gesamtgesellschaftlicher Ausgaben oder wurden eingeführt, um den Beitragssatz niedriger zu halten. Außerdem zahlt der Bund Beiträge für Kindererziehungszeiten, einen Zuschuss an die knappschaftliche Rentenversicherung, Erstattungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG)¹² sowie in einem kleinen Umfang weitere Erstattungen.

Nur in der knappschaftlichen Rentenversicherung besteht eine echte Ausfallhaftung, der Bund trägt dort „den Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und den Ausgaben eines Kalenderjahres“ (§ 215 SGB VI). Der Zuschuss zur Knappschaft macht aber nur einen kleinen Teil der Zahlungen des Bundes an die Rentenversicherung aus. Bei allen anderen Leistungen des Bundes geht es nicht um den Ausgleich eines möglichen Defizits. Das flexible Element in der Finanzierungsarchitektur der Rentenversicherung sind in erster Linie die Beiträge. Kurzfristige Schwankungen im Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben werden durch die Nachhaltigkeitsrücklage ausgeglichen, deren Untergrenze durch das „Rentenpaket 2025“ von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben angehoben wurde. Muss der Beitragssatz angehoben werden, werden in einem zweiten Schritt – durch die Bestimmung des Rentenniveaus als Sicherungsniveau vor Steuern und ab 2032 wieder durch die Rentenanpassungsformel – auch die Renten sowie (durch die Anpassungsregeln) die Bundeszuschüsse angepasst. Nur im Notfall kann der Bund auch eine Liquiditätshilfe als Darlehen zur Verfügung stellen.

Die Zuschüsse zur Rentenversicherung wurden in den letzten Jahren immer wieder geändert und mehrfach gekürzt (Steffen 2026). Zuletzt wurde im Rahmen des „Rentenpakets 2025“ das Gesetz mit dem Ziel der Vereinfachung erneut geändert, ohne allerdings die Grundstruktur der Zahlungen und ihrer Anpassung umzugestalten. Die Höhe der Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt folgt damit aus einer politischen Entscheidung über den Finanzierungsmix – nicht aus Lücken im Haushalt der Rentenversicherung.

¹² Das AAÜG regelt die Zahlung von Renten aus Zusatz- und Sondereversorgungssystemen in der ehemaligen DDR.

Für die Bestimmung der verschiedenen Zahlungen gilt nach der letzten Reform:

- Die Höhe des Bundeszuschusses wird entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sowie der Entwicklung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung angepasst. Dafür wurde im Zuge der Vereinfachung der Regeln im Gesetzgebungsverfahren 2025 ein Startwert festgelegt.
- Der zusätzliche Bundeszuschuss dient der „pauschalen Abgeltung nicht beitragsgedeckter Leistungen“. Dieser Wert wird jährlich anhand der Entwicklung des Umsatzsteueraufkommens angepasst. Er wird seit dem Jahr 2000 außerdem „um die Einnahmen des Bundes aus dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform“ erhöht (Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss, SGB VI § 213 Abs. 4). Auch der Erhöhungsbetrag wird entsprechend der Bruttolöhne und -gehälter fortgeschrieben. Für den zusätzlichen Bundeszuschuss und den Erhöhungsbetrag wurden im Zuge der Reform 2025 ebenfalls neue Startwerte festgelegt. In der Summe haben diese Regeln zu einer – auch im Vergleich zu den anderen Zweigen der Sozialversicherung – stabilen Beteiligung des Bundeshaushalts an der Finanzierung der Renten geführt.
- Die Beiträge für Kindererziehungszeiten werden pauschaliert vom Bund bezahlt. Der Betrag wird fortgeschrieben mit der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter, des Beitragssatzes und der Anzahl der unter Dreijährigen.
- Die Kosten nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz werden vollständig vom Bund und den neuen Bundesländern übernommen, der Zuschuss zur Knappschaft gleicht deren Defizit aus.
- Teil des „Rentenpakets 2025“ ist außerdem, dass die Mehraufwendungen für die Niveaustabilisierung durch den Bund getragen werden – es wurde also ein weiterer Transfer vom Bund an die Rentenversicherung festgelegt.

Im Gesetzgebungsverfahren zum „Rentenpaket 2025“ wurde von Verbänden die Vereinfachung der Regelungen zwar begrüßt, gleichzeitig aber die Berechnung der Startwerte bemängelt; durch deren Bestimmung würde der Bund auf Kosten der Beitragszahler*innen Geld sparen (Deutsche Rentenversicherung 2025b, DGB 2025).

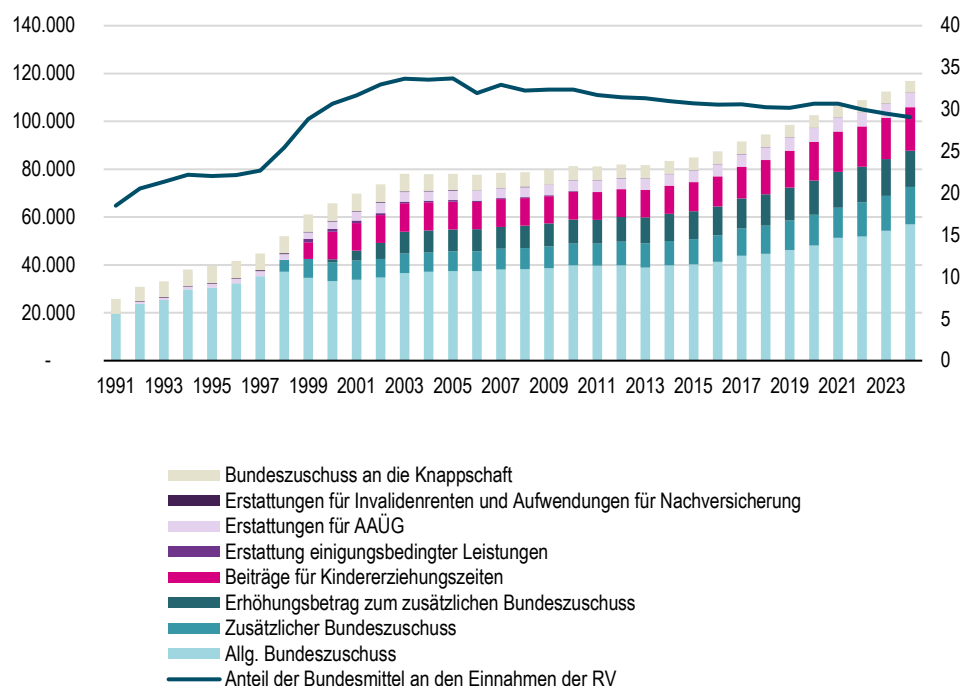
Dass die Zahlungen des Bundes an die Rentenversicherung in absoluten Euro-Beträgen steigen, liegt damit in der Natur der Sache (Abbildung 6; Deutsche Rentenversicherung 2025a; vgl. Schäfer 2024). Dafür sorgen die oben genannten Anpassungsregeln. Der Anteil der gesamten Bundesmittel an den Einnahmen der Rentenversicherung sank im Zeitverlauf von knapp 34 Prozent (2003) auf 29 Prozent (2024). Werden nur die Bundeszuschüsse im engeren Sinne betrachtet (Bundeszuschuss, zusätzlicher Bundeszuschuss mit Erhöhungsbetrag, Bundeszuschuss an die Knappschaft), betrug der Wert 2024 rund 23 Prozent. Gemessen am Bundeshaushalt von 474,8 Mrd. Euro (Ausgaben 2024, Ist; BMF 2026) entsprechen die in dem Jahr geleisteten Bundesmittel an die Rentenversicherung in Höhe von

116,9 Mrd. rund 24,6 Prozent des Bundeshaushalts. Dieser Anteil liegt unterhalb der Werte, die zu Beginn des Jahrtausends erreicht wurden (2000: 26,3 Prozent, 2005: 29,8 Prozent; sozialpolitik-aktuell 2025).

Um die Höhe und Angemessenheit der Zahlungen des Bundes gibt es einige Diskussionen, die sich daran entzünden, welche Leistungen der Rentenversicherung durch Beiträge gedeckt sind und welche als Maßnahmen des sozialen Ausgleichs oder gesamtgesellschaftliche Aufgaben durch Steuermittel zu finanzieren sind. Dabei geht es beispielsweise um Kindererziehungszeiten, aber auch um die Kosten der deutschen Einheit. Dabei wird häufig angeführt, dass die Zahlungen des Bundes zu gering seien (etwa Meinhardt 2018, Brosig 2025, DGB 2025).

Zusammengefasst bedeutet das: Die Mittel des Bundes an die Rentenversicherung sind in nominalen Werten gestiegen. Eine sinnvolle Aussage über diese Entwicklung ist aber nur möglich, wenn Vergleichswerte herangezogen werden. Gemessen an den Einnahmen der Rentenversicherung und dem Bundeshaushalt sind eher Stabilität oder sogar ein Rückgang festzuhalten. Und welche Zuschüsse wie zu bestimmen sind und welchem Zweck sie dienen sollen, ist letztlich politisch zu diskutieren und zu festzulegen.

Abb. 6: Entwicklung der Bundesmittel an die Rentenversicherung, absolut und als Anteil der Gesamteinnahmen, 1991–2024



Quelle: Deutscher Rentenversicherung 2025a, eigene Berechnung und Darstellung

WSI

Aussage 7: „Das Rentenpaket (oder die steigenden Kosten der Alterssicherung) beschwört einen Generationenkonflikt herauf.“

*Das ist falsch. Wenn überhaupt beschwören Wissenschaftler*innen, Politiker*innen und Journalist*innen einen Generationenkonflikt herauf. Die Rede von einem Generationenkonflikt sorgt dafür, dass andere Konflikte keine Beachtung finden.*

Von einem stabilen Rentenniveau profitieren offensichtlich direkt die jetzigen Rentner*innen, aber auch zukünftige Rentner*innen gewinnen, da das System dadurch berechenbarer und verlässlicher wird (Dominues Semeano et al. 2025a; s.o.). Die Rede von einem Generationenkonflikt vernachlässigt außerdem, dass es auch Solidarität zwischen den Generationen gibt und die Jüngeren sich für eine faire Rente für die Generationen ihrer Eltern und Großeltern einsetzen können.

Grundsätzlicher ist immer die Frage nach der Definition und damit der Aussagekraft von „Generationen“ zu stellen. Sicher sind Analysen nach klar abgegrenzten Altersgruppen oder Geburtsjahrgängen (Kohorten) für manche Zwecke sinnvoll, etwa um die Frage zu beantworten, ob Menschen heute später in Rente gehen als früher (Pattloch 2021, 2025). Dabei können mit einer sinnvollen Begründung auch mehrere Jahrgänge zu einer Generation zusammengefasst werden.

Der Generationenbegriff ist in politischen Debatten aber häufig sehr unscharf, weil er ohne genauere Definition die „Älteren“ und die „Jüngeren“ gegeneinander abgegrenzt und sie dafür zugleich jeweils zu homogenen Gruppen zusammenfasst. Vor allem aber blendet die Analyse von Generationen auf diesem Weg häufig aus, dass es erhebliche Verteilungskonflikte zwischen den Menschen einer Generation sowie zwischen Arbeit und Kapital gibt. Die gravierenden Unterschiede zwischen Menschen mit geringen Renten oder Grundsicherungsbezug und denjenigen, für deren Lebenssituation die Rente aufgrund anderer Einkommensquellen und Vermögen vielleicht nur ein kleiner Baustein ist, werden nicht thematisiert. Ebenso wird vereinfachend suggeriert, dass alle jungen Menschen Beiträge zahlen und alle älteren Menschen eine Rente beziehen. Beides ist nicht der Fall. Mit der Analyse von Generationen kann also eine hintergründige politische Problematik verbunden sein: Das Sprechen über Generationen(konflikte) und die teils daraus abgeleitete Aussage, dass das öffentliche Sicherheitssystem nicht „zukunftsfähig“ sei, transportiert zugleich auch eine Aussage über die Relevanz dieser Betrachtungsweise – dass also „Generationen“ der geeignete oder sogar zentrale Bezugspunkt zur Analyse von Verteilungswirkungen der Rentenpolitik sind.

Mit dem Thema „Generation“ wird teils das sprachliche Bild verbunden, dass es einen „Generationenvertrag“ gebe. Hier interessiert weniger, ob dieses Bild passend ist, sondern Aussagen oder Prognosen, dass die jüngere Generation den Generationenvertrag aufkündigt und die Arbeit einstellt, vermehrt schwarzarbeitet oder ins Ausland geht. Solche Ausweichreaktionen

sind sicher denkbar und vor dem Hintergrund der Annahme eines rein auf den individuellen wirtschaftlichen Nutzen fixierten homo oeconomicus modellierbar. Aber: Ein anderes Menschenbild mag optimistischer stimmen. Menschen leben in sozialen Zusammenhängen. Die Frage nach Altersarmut oder einer fairen Rente mag auch die umtreiben, die nicht unmittelbar von höheren Leistungen profitieren – weil sie ältere Freunde und Verwandte haben oder weil sie das als sozial und gerecht empfinden oder das ihrem Ideal einer gerechten Gesellschaft entspricht. Höhere Beiträge – das zeigt das Beispiel Österreich – sind gesellschaftlich konsensfähig (Blank et al. 2021). Voraussetzung ist aber, dass diese Beiträge als Teil eines fairen „Deals“ wahrgenommen werden, dass also Gesellschaft und Individuum davon profitieren und sich niemand aus der Verantwortung stehlen kann.¹³

Aussage 8: „Zur Finanzierung der Belastung durch den demografischen Wandel müssen wir alle mehr arbeiten.“

Das ist falsch. Eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit ist keine notwendige Konsequenz aus der Alterung der Gesellschaft, sondern wäre das Ergebnis einer politischen Entscheidung zwischen verschiedenen Optionen. Eine Verlängerung der Arbeitszeit hat außerdem soziale Folgen, die bei einem einfachen Fokus auf die Kosten der Alterung häufig ausgeblendet werden.

Es scheint so einfach zu sein: Die Menschen in Deutschland leben länger, sie sollen also auch länger arbeiten. Daraus folgt die Forderung nach einer Anhebung der Regelaltersgrenze in der Rentenversicherung. So könnte das Verhältnis zwischen Beitragszahler*innen und Leistungsbezieher*innen verändert werden. Ein Mechanismus dafür wäre eine automatische Bestimmung der Altersgrenze der Rentenversicherung entsprechend der Entwicklung der Lebenserwartung.

Aber es ist nicht so einfach. Zunächst einmal ist festzuhalten, dass das gesetzliche Renteneintrittsalter bereits angehoben wurde und in den kommenden Jahren weiter steigt – die Regelaltersgrenze von 67 Jahren wird im Jahr 2031 erreicht. Grundsätzlich muss aber gefragt werden, ob die gewonnene Lebenszeit überhaupt in mehr Lebensarbeitszeit münden soll – und ob Beschäftigte nicht lieber höhere Rentenbeiträge längerem Arbeiten vorziehen würden. Eine repräsentative Befragung von Erwerbstätigen aus dem Jahr 2023 zeigt, dass gut zwei Drittel der Befragten gegebenenfalls lieber höhere Rentenbeiträge zahlen als noch später in Rente gehen würden. Erwerbstätige zwischen 18 und 39 Jahren tendieren mit 70 Prozent sogar besonders häufig zu höheren Beiträgen (AK Bremen et al. 2023).

¹³ Zum ebenfalls umstrittenen Begriff Generationengerechtigkeit s. Burmeister/Böhning 2004.

Mit der Forderung nach einer pauschalen Verlängerung der Lebensarbeitszeit durch Anhebung der Altersgrenzen werden andere Blickwinkel auf den Altersübergang vernachlässigt und mit der Forderung gehen auch mehrere Probleme einher:

- Die Politik der vergangenen Jahre (Anhebung des Rentenalters, Abschaffung der Förderung von Altersteilzeit) hatte Folgen: Wird anhand von Daten zu abgeschlossenen Erwerbsbiografien analysiert, wie sich das Zugangsalter in der Rente entwickelt hat, zeigt sich, dass die Menschen tatsächlich ganz im Sinne der Politik immer später in Rente gehen (Pattloch 2021, 2025). Gleichzeitig hat die Erwerbstätigkeit vor Renteneintritt auch unter Älteren deutlich zugenommen. Nach wie vor zeigt sich aber, dass in den Jahrgängen vor dem Renteneintritt die Erwerbsbeteiligung weniger deutlich ausgeprägt ist als unter den Jüngeren (Destatis 2026b). Daten der Rentenversicherung zeigen zudem, dass ein erheblicher Teil der Altersübergänge nicht aus Beschäftigung erfolgt (Deutsche Rentenversicherung 2025a). Es gibt also unterhalb der Altersgrenze noch Handlungsbedarf.
- Wird die Perspektive der Beschäftigten eingenommen, wird deutlich, dass viele nicht erwarten, bis zur Rente durchhalten zu können (Blank/Brehmer 2023): In einer Befragung unter Erwerbspersonen antwortete über ein Viertel der Befragten auf die Frage, ob sie „unter den derzeitigen Anforderungen die jetzige Tätigkeit bis zum gesetzlichen Rentenalter ohne Einschränkung ausüben könnten“ mit „eher nein“ (20,4 Prozent) oder „auf keinen Fall“ (6,7 Prozent). Dabei zeigen sich deutliche Unterschiede etwa zwischen Arbeiter*innen und Beamt*innen. Betriebs- und Personalräte äußern ebenso Skepsis, was die Beschäftigung von Arbeitnehmer*innen bis zur Rente betrifft und gehen davon aus, dass im Durchschnitt nur etwas mehr als die Hälfte der Beschäftigten ohne Einschränkung bis zum Rentenalter ihre Tätigkeit weiter ausüben können wird. Sie verweisen entsprechend auf Handlungsbedarfe in der Gestaltung von Arbeit.
- Untersuchungen zu Wirkungen von Rentenreformen in Spanien zeigen, dass eine Anhebung des Rentenalters mit einer sinkenden Lebenserwartung verbunden ist (Bellés-Obrero et al. 2024). Ebenso konnte für Deutschland gezeigt werden, dass eine Anhebung des Renteneintrittsalters bei Frauen negative gesundheitliche Auswirkungen hatte (Barschkett et al. 2022). Das Streben nach finanzieller „Nachhaltigkeit“ – einem möglichst niedrigen Beitragssatz – hat also unmittelbare soziale Folgen.
- Mit der Anhebung der Altersgrenze sind zudem Verteilungsfragen verbunden. Es ist mehrfach darauf hingewiesen worden, dass Personen mit hohen Renten tendenziell länger leben als solche mit niedrigen (und auch eher überhaupt die Rente erreichen) (Blank et al. 2022). Eine pauschale Anhebung des Rentenalters würde damit vor allem die treffen, die eine geringere Wahrscheinlichkeit haben, den Renteneintritt zu erleben und zu überleben.

- Schließlich stellen sich Verteilungsfragen: Von einem längeren Erwerbsleben profitieren in ökonomischer Hinsicht die Beschäftigten (sofern sie ein Einkommen beziehen) und die Arbeitgeber (durch ein relativ höheres Angebot an Arbeitskräften). Beide Seiten profitieren ebenfalls durch relativ geringere Rentenversicherungsbeiträge. Bezahlt wird diese Erleichterung allerdings allein durch die Beschäftigten, die länger arbeiten müssen.

Die Bestimmung der Altersgrenze ist damit keine rein technische Frage, die sich einfach aus demografischen Daten ableiten lässt. Mit der Bestimmung der Altersgrenze sind soziale Fragen verbunden, Verteilungskonflikte und letztlich auch normative Aussagen über den Stellenwert von Arbeit und Ruhestand und ihre Bedeutung für ein gutes Leben.

Aussage 9: „Aufgrund des Fachkräftemangels sollen Rentner*innen einfacher arbeiten können.“

Heute bestehen nach mehreren Gesetzesänderungen kaum Hindernisse für die Beschäftigung im Rentenalter. Der Fokus sollte auf der Ermöglichung guter Erwerbskarrieren vor Erreichen des Rentenalters liegen.

Im Hintergrund der Forderung, dass Rentner*innen einfacher arbeiten können sollen, steht eine Annahme: Rentner*innen und Arbeitgeber*innen wollen, dass länger gearbeitet wird, sie dürfen jedoch nicht. Schon vor den letzten Reformen gab es kaum ein Hindernis, Rentner*innen zu beschäftigen. Vielmehr legten Daten zur Beschäftigung von Rentner*innen nahe, dass es nicht so sehr die rechtlichen Rahmenbedingungen, sondern eher die Möglichkeiten in den Betrieben und Branchen sowie die Fähigkeiten und Wünsche der Menschen sind, die über eine (Weiter-)Beschäftigung entscheiden (Blank/Brehmer 2019, 2025). Nun wurden im Arbeitsrecht (Aufhebung des Anschlussverbots, s. o.) und Steuerrecht (Aktivrente) weitere Schritte unternommen, um die Weiterarbeit attraktiver zu machen, nachdem schon in den vergangenen Jahren im Rentenrecht mehr Flexibilität in Bezug auf Kombination von Erwerbstätigkeit und Rentenbezug ermöglicht worden war: Rentenrechtlich sind die Zuverdienstgrenzen (die es nur bei vorgezogenen Altersrenten gab) aufgehoben worden. Und bei Aufschub des Rentenbezugs gibt es schon seit langem Zuschläge zur (späteren) Rente.

Die Aktivrente ist eine Steuererleichterung für Menschen, die oberhalb der Regelaltersgrenze der Rentenversicherung sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Ihr Arbeitslohn bleibt bis 2.000 Euro im Monat steuerfrei. Von der Aktivrente werden neue Anreize erhofft, die Erwerbsarbeit im Rentenalter zu verlängern. Die Wirkung bleibt abzuwarten. Simulationsrechnungen legen nahe, dass es zu Mitnahmeeffekten kommt und erst durch eine große Anzahl von tatsächlich mehr arbeitenden Rentner*innen positive fiskalische Effekte erzielt werden (Bach et al. 2025). Schlimmstenfalls kommen aber Steuererleichterungen wie die Aktivrente nicht allein den Beschäftigten zugute, sondern machen Arbeit billiger: Wenn sich nämlich Arbeitgeber und Beschäftigte diese Entlastung „teilen“ oder der neue Steuerfreibetrag voll mit

dem Lohn „verrechnet“ wird, dann bleiben die Einkünfte stabil oder steigen nur geringfügig, während sich die Arbeitskosten für den Arbeitgeber verringern. Mittelbar hat es auch Folgen für die anderen im Betrieb Beschäftigten, wenn die Arbeitskosten für Rentner*innen geringer ausfallen sollten.

Ebenso schwierig ist das Signal, dass von denen, die weiterarbeiten, ungewollt ausgesendet wird: Denn je mehr Menschen tatsächlich oberhalb der Regelaltersgrenze arbeiten, desto eher wird diese Form der Beschäftigung normalisiert und damit der verdiente Ruhestand delegitimiert und Druck auf diejenigen ausgeübt, die nicht bis zur Rente arbeiten können oder wollen (Blank/Brehmer 2025).

Renter*innen können jetzt schon länger arbeiten, wenn sie das wollen. Viel wichtiger ist, dass die Rahmenbedingungen so geändert werden, dass mehr Menschen bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze auch arbeiten können – Arbeit muss so gestaltet werden, dass sie nicht krank macht, Beschäftigte müssen darin unterstützt werden, sich weiterzubilden, und für ältere Beschäftigte muss es eine realistische Chance geben, sich umzuorientieren und wenn nötig eine neue Arbeitsstelle zu finden.

Aussage 10: „Über die Zukunft der Rentenpolitik sollten Wissenschaftler*innen entscheiden.“

Das ist falsch. Wissenschaft kann durch Beratung zu besseren Entscheidungen beitragen. Sie kann aber Verteilungskonflikte nicht lösen, ohne selbst Partei zu nehmen. Solche Konflikte müssen daher durch die Politik gelöst werden.

Die Bundesregierung hat, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, eine Alterssicherungskommission eingesetzt, die häufig als Rentenkommission bezeichnet wird. Diese Kommission hat Anfang des Jahres 2026 ihre Arbeit aufgenommen und soll Ende Juni ihren Bericht präsentieren. In der Kommission sollen Wissenschaftler*innen sowie Bundestagsabgeordnete zusammenarbeiten.¹⁴ Im Einsetzungsbeschluss ist der Auftrag formuliert: „Die Kommission betrachtet die Alterssicherung als Gesamtsystem und bezieht alle drei Bereiche der Vorsorge – gesetzliche, betriebliche und private Altersvorsorge – sowie deren Zusammenspiel im Hinblick auf ein Gesamtversorgungsniveau in ihre Analysen und Empfehlungen ein. Sie soll Vorschläge entwickeln, wie dieses Zusammenspiel künftig so gestaltet werden kann, dass eine Lebensstandardsicherung im Alter gerade für kleine und mittlere Einkommen möglich ist. Ein zentraler Aspekt dieses Auftrags ist zudem, die nachhaltige Finanzierung und Sicherung der Beitragsbasis zu gewährleisten.“ (BMAS 2026b, S. 1) In der Folge werden dann einzelne zu prüfende Fragestellungen genannt.

¹⁴ Zu den Mitgliedern der Kommission s. BMAS 2026a.

Der Auftrag der Kommission ist damit die Politikberatung durch Analysen und Empfehlungen. In der Vergangenheit hat sich immer wieder gezeigt, dass das Verhältnis von Wissenschaft und Politik umstritten sein kann. So werden an die Wissenschaft Anforderungen formuliert, die über eine reine Beratung hinausgehen, oder an die Politik gerichtet gefordert, sie solle den Empfehlungen der Wissenschaft folgen. Ein Extrem ist der Vorschlag, Rentenpolitik durch ein Expertengremium entscheiden zu lassen (Voigt 2020). Weniger weit geht Kritik an der letzten Kommission (Kommission verlässlicher Generationenvertrag 2020) durch ein Mitglied, den Wissenschaftler Axel Börsch-Supan: „Eine Kommission, in der eine satte Zweidrittelmehrheit aus Berufspolitikern und Verbandsvertretern besteht, kann keine großen Sprünge machen, da die meisten Mitglieder ihren Partei- und Verbandsinteressen verpflichtet sind.“ (Börsch-Supan 2020) Aber auch hier schimmert die Vorstellung durch, dass Wissenschaftler bessere Entscheidungen treffen können, da sie nicht an Interessen gebunden sind. Diese Auffassung zeigt sich auch in der Berichterstattung über den Umgang mit einem 2021 publizierten Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats des Wirtschaftsministeriums, in dem eine Anhebung der Regelaltersgrenze in der Rentenversicherung befürwortet wurde. Laut der Wochenzeitung „Die Zeit“ reagierte der SPD-Kanzlerkandidat Olaf Scholz auf die Vorschläge u. a. mit der Äußerung, er wolle „das Thema lieber mit ‚echten Experten‘ diskutieren“ (Rudzio 2021). Der Journalist Kolja Rudzio wies im weiteren Verlauf seines Beitrags darauf hin, dass es sich jedoch um „ziemlich viele“ Experten handele und dem Beirat 39 Professorinnen und Professoren angehörten. Das Gutachten habe eine Gruppe um einen der bekanntesten Rentenexperten des Landes – Axel Börsch-Supan – erarbeitet und das Gutachten sei „nach ausführlicher Diskussion einstimmig verabschiedet“ worden. „Offensichtlich sind sich die Wissenschaftler bei diesem Thema also weitgehend einig.“ Auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, die Bundesbank und die Kommission Verlässlicher Generationenvertrag würden vor Mehrbelastungen warnen. Auch hier wird nahegelegt, dass die Politik der Wissenschaft nicht folgen wolle – umgekehrt weist der Kommentar Olaf Scholz‘ auf (mögliche) abweichende Einschätzungen anderer Expert*innen hin. Was ist daran?

Der Kritik an der Politik liegt die Idee zugrunde, dass Wissenschaftler*innen nicht nur Analysen als Grundlage politischer Entscheidungen in Debatten einbringen können, sondern auch frei von Interessen und politischen Zwängen bessere politische Entscheidungen treffen können. Damit sollen zugleich sozialpolitische Fragen – wie etwa die der Finanzierung der Rentenversicherung – auf rein technische Probleme reduziert werden. Diese Überlegungen sind aber sehr vereinfachend, wie auch die wissenschaftliche Literatur zur Politikberatung nahelegt (vgl. Christensen et al. 2023, Weingart/Lentsch 2008).

Erstens geht es in der Rentenpolitik – wie in vielen anderen Politikbereichen auch – nicht um rein technische Probleme, sondern um Verteilungsfragen, also darum, welche Bevölkerungsgruppen durch sozialpolitische Maßnahmen unterstützt werden und bei wem die Kosten aufschlagen sollen. Die Entscheidung über solche Fragen kann durch Wissenschaft unterfüttert und vorbereitet werden, sie bleibt aber eine politische Entscheidung, in die

normative Wertungen über Gerechtigkeitsfragen und sicher auch Überlegungen zu den tatsächlichen oder vermeintlichen Vorstellungen der Wähler*innen einfließen müssen. Wissenschaftler*innen können sich zwar ein Stück weit von dem Bezug auf Wähler*inneninteressen distanzieren, in Verteilungsfragen kommen sie an Wertungen nicht vorbei.

Auch unabhängig von der Stellungnahme zu Verteilungsfragen ist Wissenschaft nicht wertfrei: Auch wenn wissenschaftliche Standards dazu beitragen, Forschungsergebnisse robust – also vor allem nachvollziehbar und replizierbar – zu machen, sind Forscher*innen bei der Auswahl ihrer Forschungsgegenstände und der Einordnung, Bewertung und Präsentation ihrer Ergebnisse nicht frei von Wissen und Werten, die sie aufgrund ihrer Sozialisation, der Entwicklung ihres jeweiligen Faches (und innerhalb ihres Fachs gegebenenfalls einer Schule) oder ihres persönlichen Netzwerkes übernommen haben. All das schmälert den Wert wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht, sollte aber vor einer zu naiven Annahme, dass Wissenschaft neutrale Entscheidungen treffen kann, bewahren.

Umgekehrt sollte ernst genommen werden, dass es Aufgabe von Politik ist, (auch) auf der Grundlage wissenschaftlicher Beratung Entscheidungen zu treffen und dafür zwischen Interessen abzuwägen und Kompromisse einzugehen, die sich im besten Fall als langfristig tragbar erweisen. Politische Entscheidungen können und dürfen nicht wegdelegiert werden. Im Übrigen haben auch Politiker*innen und ihre Mitarbeitenden wie auch Ministerien und Behörden Fachwissen (wie auch Verbandsvertreter*innen), das sie teils über Jahrzehnte aufbauen, auch wenn sie keine eigene Forschungsarbeit betreiben. Sie verfügen zudem über Wissen darüber, wie politische Entscheidungen in der Gesellschaft wirken und wie Menschen, Verbände oder auch Unternehmen auf politische Entscheidungen reagieren und sie umsetzen (werden).

Aus all dem folgt nicht, dass wissenschaftliche Politikberatung – etwa durch Kommissionen – unnützlich ist. Aber die Vorstellung, dass Wissenschaftler*innen die besseren Entscheidungen treffen und Verteilungskonflikte lösen können oder Wissenschaft immer objektiv und daher „unschuldig“ (im Sinne von: wertfrei, neutral und rein sachbezogen) sei, ist naiv.

Aussage 11: „Kapitaldeckung bietet eine Lösung für Finanzierungsprobleme in der Alterssicherung.“

Kapitaldeckung ist zwar ein in vielen Alterssicherungssystemen genutzter Finanzierungsweg. Der Ausbau der Kapitaldeckung führt aber zu vielen Fragen und Problemen, die häufig ignoriert werden.

Gerade im Kontext des demografischen Wandels wird immer wieder die Möglichkeit vermehrter kapitalgedeckter Vorsorge ins Spiel gebracht, etwa durch Bundeskanzler Friedrich Merz: „Es müssen kapitalgedeckte Elemente einer betrieblichen und privaten Altersversorgung [zur gesetzlichen Rentenversicherung, FB] hinzutreten, und zwar in weit größerem Umfang, als wir

sie gegenwärtig weitgehend auf der Basis von Freiwilligkeit haben.“ (Bundesregierung 2026) Die Logik dahinter: Neben dem in der Rentenversicherung realisierten Umlageverfahren, bei dem die Einnahmen aus den Beiträgen der Beschäftigten direkt als Renten an die aktuellen Rentner*innen wieder ausgezahlt werden, sollen Gelder der Beschäftigten zum Aufbau eines Kapitalstocks verwendet, also gespart und angelegt werden. Das Geld aus diesem Kapitalstock soll nach Jahrzehnten samt Zinsen dann als Renten ausgezahlt werden.

Dieser Vorschlag ist auf den ersten Blick einfach und knüpft zudem an individuelle Handlungslogiken an („spare in der Zeit, so hast du in der Not“). Mit dem Vorschlag eines (Teil-)Umstiegs auf Kapitaldeckung sind aber eine Reihe von Folgefragen und Problemen verbunden (s. umfassend: Barr, 2000). Mit der Einführung oder dem Ausbau eines kapitalgedeckten (Teil-)Systems der Alterssicherung ist eine Doppelbelastung derjenigen verbunden, die aktuell im Erwerbsleben stehen und gleichzeitig das laufende Umlageverfahren weiter finanzieren und für die eigene Altersvorsorge sparen sollen. Zudem ist bei manchen Vorschlägen die zeitliche Dimension problematisch: Der Vorschlag „mehr Kapitaldeckung“ setzt jahrzehntelanges (vermehrtes) Sparen voraus, wobei der aktuelle Kontext der Vorschläge der Beitragssatzanstieg in den kommenden Jahren ist.

Eine weitere Frage ist die nach der konkreten Ausgestaltung eines Kapitalstocks. Praktisch besteht eine weite Bandbreite zwischen freiwilliger individueller Vorsorge mit Wahlmöglichkeit zwischen den Produkten konkurrierender Finanzdienstleister und einem kollektiv besparten, politisch verantworteten einheitlichen Kapitalstock, der ohne individuelle Konten bzw. Ansprüche umgesetzt wird. Ein Beispiel für die erste Realisierung ist die als „Riester-Rente“ bekannte Vorsorge, ein Beispiel für die zweite war das von der Ampel-Koalition geplante, aber nicht realisierte „Generationenkapital“ (Blank/Logeay, 2024; Brosig/Blank, 2023).

Außerdem ist es volkswirtschaftlich nicht einfach möglich, für die Vorsorge zu sparen: Rentner*innen benötigen Güter und Dienstleistungen, die nicht zurückgelegt werden können, sondern die in dem Zeitraum, in dem die Rentner*innen eine Rente beziehen, produziert und verfügbar gemacht werden müssen. Das Kapitaldeckungsverfahren kann dieses Problem nicht umgehen: Wenn Altersvorsorgevermögen entspart wird, muss es erstens Käufer für Finanzprodukte (Aktien, Immobilien), in die investiert wurde, geben und zweitens müssen genügend Dienstleistungen und Güter zur Bedürfnisbedeckung der Rentner*innen zur Verfügung stehen. Damit rückt die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft zum Zeitpunkt der Auszahlung von Renten in den Vordergrund. Vom Kapitaldeckungsverfahren und vom Umlageverfahren gehen aber potenziell verschiedene Rückwirkungen auf die Volkswirtschaft aus: Im Umlageverfahren werden Beiträge als Renten ausbezahlt und zu einem großen Teil als Konsum wirksam. Im Kapitaldeckungsverfahren wird Geld gespart und steht damit potenziell für Investitionen zur Verfügung – allerdings gibt es gute Gründe anzuzweifeln, ob die Rechnung „mehr Ersparnisse = mehr Investitionen“ aufgeht, ob also Kapitaldeckung in der Alterssicherung ein notwendiger Beitrag für Wirtschaftswachstum ist (Blank/Logeay 2023).

Teilweise wird ergänzt, dass mit der Kapitaldeckung auch Investitionen im Ausland möglich sind, der Konsum in Zukunft also auch über Importe sichergestellt werden könne. Hier steht neben der Frage nach Wechselkursrisiken aber immer auch die nach dem möglichen Ort der Investitionen im Raum: Idealerweise handelt es sich um ein politisch stabiles Land mit einer jungen Bevölkerung und einer leistungsfähigen Wirtschaft. Allerdings ist Deutschland nicht das einzige Land, das auf diesem Weg die Kapitaldeckung teilweise auslagern würde – es besteht eine Konkurrenz um geeignete Anlagen (Blank/Logeay 2023). In der Summe schreibt Achim Truger (2025, S. 396) zu diesem Weg: „Es ist zwar denkbar, dass zukünftig vor allem Schwellen- und Entwicklungsländer mit jüngerer Bevölkerung über steigende Exporte die Versorgung der gealterten Bevölkerung vieler Industrieländer absichern. Angesichts der zunehmenden geopolitischen Probleme und Risiken wäre es jedoch leichtsinnig, genau darauf zu vertrauen. Es kann heute schlicht niemand wissen, ob es in 50 Jahren überhaupt noch einen einigermaßen freien Welthandel geben wird.“

Mit der Kapitaldeckung gehen eigene Risiken einher. Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung sind die Erträge und der Wert des Kapitalstocks beeinflusst von Entwicklungen der Märkte für Finanzprodukte. Daher ist die Regulierung, Absicherung und weitere Einbettung kapitalgedeckter Alterssicherungs(teil)systeme von erheblicher Bedeutung, also die Entscheidung, welche Kosten und Risiken bei den Versicherten bleiben und wo Politik Verantwortung übernimmt. Im deutschen System war beispielsweise bis zur letzten Reform vorgesehen, dass in der geförderten privaten Vorsorge („Riester-Rente“) mindestens die eingezahlten Beiträge bereitstehen und verrentet werden müssen, wenn von der Spar- in die Auszahlungsphase gewechselt wird. Genau dafür wurde diese Altersvorsorge aber kritisiert, da die geforderte Sicherheit die Investition in potenziell rentierlichere, aber riskantere Kapitalanlagen verhindere.

Künftige Renditen sind unsicher und haben Wirkungen auf die kapitalgedeckte Alterssicherung;¹⁵ häufig wird in Prognosen und Reformvorschlägen mit sehr optimistischen Annahmen hantiert, die sich aus der Fortschreibung der Entwicklung eines begrenzten Zeitraumes ergeben (Mum/Türk 2015). Zu einer Annahme eines realen Ertrages von fünf Prozent kommentiert Achim Truger (2026, S. 394), das sei „offensichtlich sehr hoch gegriffen. Der Verweis darauf, dass solche Wertgewinne in den vergangenen Jahrzehnten bei typischen globalen Anlageprodukten realistisch waren, erscheint problematisch. Denn diese Vergangenheit war von starkem weltwirtschaftlichem Wachstum und einem massiven Ausbau von Anlagen auf den globalen Kapitalmärkten geprägt, mit entsprechenden Kursgewinnen. Ob sich das bei weltweit alternden Gesellschaften und wahrscheinlich weniger dynamischen Volkswirtschaften über die nächsten 50 Jahre wiederholen kann, ist vollkommen unvorhersehbar.“

¹⁵ Im schwedischen System führte die Kapitalmarktentwicklung in der Vergangenheit zu nominalen Rentenkürzungen (Anderson 2021, S. 20).

Schließlich stellt sich die Frage nach der politischen Regulierung und Verantwortung zudem in Hinblick auf die Verwaltung des Kapitals – nicht nur mit Blick auf die sozialpolitische Frage nach Sicherheit und Höhe der Leistungen. Vorsorgekapital oder „die Finanzmärkte“ schaffen allein keinen Wert, Renditen folgen aus der Arbeit von Beschäftigten in Unternehmen, in die investiert wird, oder aus den Mieten, die aus Immobilienbesitz stammen. Hier ist immer zu prüfen, wie ein gutes Investment nach ESG-Kriterien (ökologisch, sozial, gute Unternehmensführung) gewährleistet werden kann, bis hin zum Ausschluss von Investitionen in bestimmte Unternehmen oder sogar ganze Branchen.

Kapitaldeckung ist damit nicht einfach ein anderer Weg, Alterssicherung zu organisieren oder kommende Ausgaben vorzufinanzieren. Es stellen sich qualitativ andere Herausforderungen und Risiken.

Aussage 12: „Beamte, Abgeordnete und Selbständige sollten in die Rentenversicherung einbezogen werden.“

Die Aussage vereinfacht zu sehr. Wenn über die Erweiterung der Rentenversicherung diskutiert werden soll, sollte auch ehrlich über die Ziele und Konsequenzen dieses Vorschlags gesprochen werden. Ausgangspunkt sollte die Frage sein, welches Sicherungsziel für wen angestrebt wird.

Die Aussage, Beamte, Abgeordnete und Selbständige in die Rentenversicherung einzubeziehen, fasst ganz unterschiedliche Gruppen zusammen und reflektiert auch sehr unterschiedliche Motive für eine Reform. Teils wird in der politischen Debatte auch nur auf einzelne Gruppen eingegangen. In der politischen Debatte ist zudem häufig unklar, warum welche Forderung erhoben wird

Ohne Klarheit über die Motive von Reformen werden vielfach verkürzte Forderungen – wie die nach dem Einbezug der Beamten – erhoben, auf die reflexhafte Zustimmung oder Ablehnung folgen. Für eine produktive, zielführende Debatte über die Erweiterung der Rentenversicherung (und auch anderer Zweige der Sozialversicherung) sollten zwei Punkte geklärt werden:

1. Welche Ziele sollen durch den Einbezug weiterer Gruppen in die Rentenversicherung konkret erreicht werden? Hier sind mögliche Begründungen eine Verbesserung der Finanzierung der Rentenversicherung, die Gleichbehandlung von Erwerbstätigen und die Absicherung des Sozialversicherungssystems gegenüber Verschiebungen in der Struktur der Erwerbstätigkeit. Dabei müssen die Vor- bzw. Nachteile der Absicherung einzelner Erwerbstätigengruppen in spezifischen Systemen im Vergleich zu einer einheitlichen Lösung, die alle Erwerbsverläufe einschließt, abgewogen werden.

In Abhängigkeit von den jeweiligen Motiven kann die Bewertung von Reformoptionen sehr unterschiedlich ausfallen. Sozialministerin Bärel Bas äußerte sich 2025: „In die Rentenversicherung sollten auch Beamte, Abgeordnete und Selbständige einzahlen. Wir

müssen die Einnahmen verbessern.“ (Tageschau 2025) Tatsächlich sind die mittelfristigen Finanzierungsimpulse der Einbeziehung von neu Verbeamteten und neuen Selbständigen überschaubar (Ehrentraut/Moog 2017, Blank et al. 2025); zudem müsste eine fiskalische Bewertung eines solchen Vorschlags die Wirkungen auf andere öffentliche Haushalte berücksichtigen und dabei auch einbeziehen, ob und inwieweit etwa künftige Beamt*innen für möglicherweise geringeren Pensionen durch entsprechend hohe Betriebsrenten kompensiert werden sollen. Auch Wirkungen auf den Arbeitsmarkt, speziell die Karriereentscheidungen von Berufseinsteiger*innen müssen berücksichtigt werden.

Ein anderes Motiv für eine Erweiterung der Rentenversicherung scheint im Koalitionsvertrag auf: „Wir wollen Selbstständige besser fürs Alter absichern. Wir werden alle neuen Selbstständigen, die keinem obligatorischen Alterssicherungssystem zugeordnet sind, gründerfreundlich in die gesetzliche Rentenversicherung einbeziehen. Andere Formen der Altersvorsorge, die eine verlässliche Absicherung für Selbstständige im Alter gewährleisten, bleiben weiterhin möglich.“ (CDU/CSU/SPD 2026, S. 20) Hier steht der Schutzgedanke im Vordergrund.

2. Für wen soll welches Sicherungsziel erreicht werden? Das betrifft zum einen das Sicherungsziel des angestrebten einheitlich(er)en Systems insgesamt. Der Einbezug neuer Gruppen in eine Rentenversicherung mit sinkendem Rentenniveau ist deutlich schwieriger zu begründen (und sicher auch durchzusetzen) als die Integration in ein System, das für alle hohe Leistungen liefert. Angesichts des aktuellen Systems aus Rentenversicherung und zusätzlicher Vorsorge sollte muss zum anderen bedacht werden, wie ein hohes Gesamtversorgungsniveau für alle erreicht wird – wie ist also etwa die zusätzliche Vorsorge der Selbstständigen kollektiv und zu guten Konditionen zu erreichen? Mit der Diskussion des Sicherungsziels verbunden ist auch das Erfordernis eines angemessenen Vergleichs schon in der Problembeschreibung: Eine idealtypische Beamtenversorgung mit einer durchschnittlichen Rente zu vergleichen, verbietet sich offensichtlich. Um überhaupt einen Startpunkt für eine Annäherung der bisherigen Systeme außerhalb der Rentenversicherung einerseits und dem Mehr-Säulen-System, dessen Hauptbestandteil die Rentenversicherung ist, andererseits zu erhalten, braucht es angemessene Falldefinitionen, die den Status quo verständlich machen und variiert werden können, um der Vielzahl von Gruppen und Lebensläufen unter den aktuell sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, den Selbständigen und den Beamten gerecht zu werden.

Aussage 13: „Private Vorsorge ist notwendig für eine angemessene Alterssicherung.“

Das ist eine verkürzte Aussage, die die politische Entscheidung, ob Alterssicherung öffentlich oder privat organisiert werden soll, nicht berücksichtigt. Eine (weitere) Privatisierung der Alterssicherung führt zu sozialpolitischen Problemen.

Die Aussagen, dass „private Vorsorge notwendig“ ist oder sogar „mehr private Vorsorge notwendig ist“, sind politische Einschätzungen oder Aufforderungen und ergeben sich nicht zwangsläufig aus Prognosen oder anderen wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Alterssicherung. Tatsächlich ist derzeit private Vorsorge in dem Sinne notwendig, dass die rot-grüne Bundesregierung 2001 eine Rentenreform beschlossen hat, durch die das Rentenniveau sinkt. Die entstehende Lücke sollen Bürger*innen durch private Vorsorge und oder betriebliche Altersversorgung kompensieren, sie sollen vier Prozent ihres Bruttoeinkommens freiwillig und eigenverantwortlich investieren und erhalten dafür eine staatliche Förderung. Die Notwendigkeit privater Vorsorge ergibt sich damit nicht logisch aus Sachzwängen, sondern folgt aus politischen Entscheidungen und ist damit auch in Relation zur ebenfalls politisch verantworteten Entwicklung der öffentlichen Rentenversicherung zu sehen.

Die Entscheidung, in welche „Säule“ der Alterssicherung Geld fließen soll, ist nicht neutral, sondern sie hat Konsequenzen. Zunächst verbindet sich mit der Entscheidung über private Vorsorge eine verteilungspolitische Frage. Wenn durch die Verschiebung Beschäftigte und Arbeitgeber von steigenden Beitragssätzen „entlastet“ werden sollen, geht es nicht einfach um einen alternativen Vorsorgeweg, sondern um eine veränderte Kostentragung. Die Kosten für die Alterssicherung fallen an und müssen im Zuge einer verstärkten Aufforderung zur privaten Vorsorge von den privaten Haushalten aufgebracht werden; ein Arbeitgeberzuschuss kann allenfalls in der betrieblichen Altersversorgung vereinbart werden und muss in Tarifverhandlungen erstritten werden. Durch eine Privatisierung kann auch versucht werden, die Kosten der Alterssicherung durch Auslagerung aus der öffentlichen Rentenversicherung zu verschleiern.

Außerdem ist im Rahmen (weiterer) Privatisierung zu fragen, ob und in welchem Umfang private Anbieter Finanzprodukte vermarkten und damit Gewinne abschöpfen (sollen). Es besteht durchaus die Möglichkeit, kapitalgedeckte Vorsorge über öffentliche Anbieter zu ermöglichen (wie etwa in Schweden, wo in einem kapitalgedeckten Teil des Alterssicherungssystem ein staatlicher Fonds eine wichtige Rolle spielt (Anderson 2021)).

Schließlich stellt sich die Frage nach der Regulierung und damit dem Verständnis von privater Vorsorge: Wieviel Freiheit und Entscheidungsspielräume sollen Bürger*innen in der Gestaltung ihrer Alterssicherung eingeräumt werden? Im Kontext der „Riester-Rente“ wie auch der betrieblichen Altersversorgung wurde der „Eigenverantwortung“ ein sehr hoher Stellenwert eingeräumt. Das führte allerdings angesichts der Vielzahl der

Möglichkeiten vorzusorgen zu einer strukturellen Überforderung der „sovereänen“ Verbraucher*innen und außerdem zu Vorsorgelücken, die sich auch nach Einkommen strukturieren (Borlinghaus et al. 2026): Gerade Menschen mit geringen Einkommen können sich zusätzliche Vorsorge oft nicht leisten, auch wenn die Vorsorge gefördert wird. Alternativen bestünden hier in einer stärkeren Verpflichtung zur Vorsorge in Verbindung mit einer stärker sozial ausgerichteten staatlichen Förderung und einer verstärkten öffentlichen Regulierung oder sogar Einengung des Angebots an Produkten und Vorsorgewegen sowie dem Angebot von öffentlichen Produkten, wie mit dem neuen „Standarddepot Altersvorsorge“. Solche Forderungen nach stärkerer öffentlicher Verantwortung für die Alterssicherung führen dann aber zu der Frage, wieso diese Verantwortung nicht schlicht in einem öffentlichen System umgesetzt wird, wodurch Bürger*innen von Informations- und Entscheidungskosten erleichtert werden und auch die politische Verantwortung für die Lösung von Verteilungsfragen sichtbar bleibt.

Fazit

In der rentenpolitischen Debatte wird hitzig diskutiert – und das ist gut so. Viele eigentlich politische Entscheidungen werden aber als Sachzwänge dargestellt und hinter vielen vermeintlich einfachen Aussagen oder scheinbar alternativlosen Reformvorschlägen verbergen sich Interventionen in verteilungspolitische Konflikte – weniger zwischen Generationen als zwischen verschiedenen Einkommensgruppen oder zwischen Arbeitgeber*innen und Beschäftigten. Grundsätzlich hat die Politik erhebliche Handlungsspielräume und kann und muss solche Verteilungskonflikte moderieren bzw. in die eine oder andere Richtung lenken. Es gibt dabei kaum harte Sachzwänge, stattdessen geht es in der Rentenpolitik um die Positionierung zu Gerechtigkeitsfragen: Was ist eine faire Rente? Wann soll der Ruhestand erreicht werden und für wen soll er realistischere erreichbar sein? Wie viel Lebenszeit soll auch Arbeitszeit sein?

Das Papier kann und soll diese Fragen nicht beantworten. Gleichzeitig sollte aber in diesem Papier zweierlei deutlich geworden sein: Einschätzungen zur Rentenpolitik sind komplex. Hier wurden knappe Aussagen kommentiert. Es handelt sich dabei nicht um wörtliche Zitate, sondern um Aussagen und Bewertungen, die in unterschiedlichen Formen immer wieder in der rentenpolitischen Debatte auftauchen. Das Alterssicherungssystem mit seinen Bausteinen und Regeln und seinem sozialen und ökonomischen Umfeld sind aber häufig nicht auf einfache Aussagen herunterzubrechen und schon gar nicht auf einzelne zwingende Schlüsse. Damit sollte die Kommentierung der 13 Aussagen aber auch klar gemacht haben: Rentenpolitik kann sozial gestaltet werden, wenn die entsprechenden politischen Mehrheiten vorhanden sind. Vereinfachende Aussagen dienen häufig dazu, diesen Gestaltungsspielraum argumentativ zu verengen.

Literatur

AK Bremen (Arbeitnehmerkammer Bremen)/DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund)/AK (Arbeitskammer des Saarlandes) (2023): Alterssicherung in Deutschland: Herausforderungen und Erwartungen, https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Studien/Alterssicherung_in_Deutschland-_Herausforderungen_und_Erwartungen.pdf (letzter Zugriff: 18.05.2026)

Anderson, K. (2021): Alterssicherungspolitik und organisierte Interessen in Schweden, WSI Study Nr. 28, https://www.boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync_id=HBS-008172 (letzter Zugriff: 19.05.2026)

Bach, S./Buslei, H./Geyer, J./Haan, P./Pieper, J. (2025): Aktivrente entlastet vor allem besserverdienende Rentner*innen – mit unsicheren Beschäftigungseffekten, in: DIW Wochenbericht Nr. 25, S. 396–402, https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.958419.de/25-25-1.pdf (letzter Zugriff: 18.05.2026)

Bäcker, G. (2004): Reform oder Abbau des Sozialstaats? Generationengerechtigkeit in der Sozialpolitik, in: Burmeister, K./Böhning, B. (Hrsg.), Generationen & Gerechtigkeit, Hamburg, S. 76-98.

Bäcker, G. (2006): Im Namen der Lohnnebenkosten – ein Mythos für Sozialabbau, in: Schäfer, C./Seifert, H. (Hrsg.): Kein bisschen leise: 60 Jahre WSI, Hamburg, S. 271–282

Bäcker, G./Naegele, G./Bispinck, R. (2020): Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland, Ein Handbuch, Bd. 2, Wiesbaden

Barr, N. (2000): Reforming Pensions: Myths, Truths, and Policy Choices. IMF Working Paper WP/00/139, <https://www.imf.org/external/pubs/ft/wp/2000/wp00139.pdf> (letzter Zugriff: 19.05.2026)

Barschkett, M./Geyer, J./Haan, P. (2022): Anhebung des Renteneintrittsalters hat negative Konsequenzen für die Gesundheit, in: DIW Wochenbericht Nr. 41, S. 527–533, https://www.diw.de/de/diw_01.c.855907.de/publikationen/wochenberichte/2022_41_1/anhebung_des_renteneintrittsalters_hat_negative_konsequenzen_fuer_die_gesundheit.html (letzter Zugriff: 21.05.2026)

Bellés-Obrero, C./Jiménez-Martín, S./Ye, H. (2024): The Effect of Removing Early Retirement on Mortality. Collaborative Research Center Transregio 224/Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn/Universität Mannheim: Discussion Paper No. 410, Project A 02, C 01, <https://www.crctr224.de/research/discussion-papers/archive/dp410> (letzter Zugriff: 21.05.2026)

Blank, Florian (2017): Das Rentenniveau in der Diskussion. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung: WSI Policy Brief Nr. 13, August 2017, Düsseldorf, https://www.wsi.de/fpdf/HBS-006650/p_wsi_pb_13_2017.pdf (letzter Zugriff: 21.05.2026)

Blank, F. (2020): Die Arbeitnehmer werden es schon schultern?!, WSI Blog vom 28.08.2020, <https://www.wsi.de/de/blog-17857-zukunft-der-sozialversicherung-25937.htm> (letzter Zugriff: 21.05.2025)

Blank, F. (2022): Rente: Eignet sich Schweden als Vorbild für Deutschland?

WSI Policy Brief Nr. 69, April 2022, https://www.wsi.de/de/faust-detail.htm?sync_id=HBS-008294 (letzter Zugriff: 21.05.2026)

Blank, F. (2024): Rentenpolitik und das Rentenpaket II - Fakten und Argumente

WSI Policy Brief Nr. 84, September 2024, Düsseldorf, https://www.wsi.de/de/faust-detail.htm?sync_id=HBS-008952 (letzter Zugriff: 07.05.2026)

Blank, F./Brehmer, W. (2019): Betriebliche Praxis der Beschäftigung im Rentenalter. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung: WSI Report Nr. 51, Juni 2019, Düsseldorf, https://www.wsi.de/fpdf/HBS-007204/p_wsi_report_51_2019.pdf (letzter Zugriff: 21.05.2026)

Blank, F./Brehmer, W. (2023): Durchhalten bis zur Rente? Einschätzungen von Beschäftigten, Betriebs- und Personalräten. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung: WSI Report Nr. 85, Juni 2023, Düsseldorf, https://www.wsi.de/fpdf/HBS-008645/p_wsi_report_85_2023.pdf (letzter Zugriff: 21.05.2026)

Blank, F./Brehmer, W. (2025): Arbeiten im Ruhestand, Arbeit, Arbeitsbedingungen und Motive aus betrieblicher Sicht, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung: WSI Report Nr. 107, Oktober 2025, https://www.wsi.de/fpdf/HBS-009260/p_wsi_report_107_2025.pdf (letzter Zugriff: 18.05.2026)

Blank, F./Logeay, C. (2023): Ist Kapitaldeckung in der gesetzlichen Rentenversicherung angesichts des demografischen Wandels notwendig und sinnvoll?, in: Soziale Sicherheit 72 (5), S. 185–189

Blank, F./Logeay, C. (2024): Das Generationenkapital – alle profitieren?, Beitrag für das WSI-Blog Work on Progress, 30.07.2024, <https://www.wsi.de/de/blog-17857-das-generationenkapital-alle-profitieren-61321.htm> (letzter Zugriff: 19.05.2026)

Blank, F./Domingues Semano, J./Dullien, S./Logeay, C./Stein, U. (2026): Stellschrauben und Scheinlösungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, Simulationsergebnisse verschiedener Reformvorschläge und Arbeitsmarktentwicklungen, IMK Policy Brief Nr. 211, April 2026, https://www.imk-boeckler.de/fpdf/HBS-009373/p_imk_pb_211_2026.pdf (letzter Zugriff: 07.05.2026)

Blank, F./Geyer, J./Haan, P./Schaller, M./Pimpertz, J./Thiede, R./Werdning, M. (2022): Unterschiedliche Lebenserwartung, differenzierter Rentenzugang? Soll die gesetzliche Rente unterschiedliche soziodemografische Hintergründe berücksichtigen? Institut der Deutschen Wirtschaft: IW-Trends 2/2022, S. 136–140 https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/IW-Trends/PDF/2022/IW-Trends_2022-02-07_Pimpertz_et_al.pdf (letzter Zugriff: 21.05.2026)

Blank, F./Logeay, C./Türk, E./Wöss, J./Zwiener, R. (2021): Renten in Deutschland und Österreich, Fragen und Antworten. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung: WSI Policy Brief Nr. 64, Dezember 2021, Düsseldorf, https://www.wsi.de/fpdf/HBS-008211/p_wsi_pb_64_2021.pdf (letzter Zugriff: 21.05.2026)

BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) (2023): Rentenversicherungsbericht 2023, https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rente/rentenversicherungsbericht-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (letzter Zugriff: 07.05.2026)

BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) (2024): Alterssicherungsbericht 2024, Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2024 gemäß § 154 Abs. 2 SGB VI, https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rente/alterssicherungsbericht-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (letzter Zugriff: 18.05.2026)

BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) (2025): Lebenslagen in Deutschland, Der Siebte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Berichte/siebter-armuts-und-reichtumsbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (letzter Zugriff 21.05.2026)

BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) (2026a): Rentenkommission 2026, <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/Rentenreform-2025/Rentenkommission-2026/rentenkommission-2026.html> (letzter Zugriff: 07.05.2026)

BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) (2026b): Einsetzungsbeschluss Alterssicherungskommission, https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rente/einsetzungsbeschluss-alterssicherungskommission.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (letzter Zugriff: 19.05.2026)

BMF (Bundesministerium der Finanzen) (2026): Bundeshaushalt digital, <https://www.bundeshaushalt.de/DE/Bundeshaushalt-digital/bundeshaushalt-digital.html> (letzter Zugriff: 11.06.2026)

BMWK (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz) (2024): Wachstumsinitiative – neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland, https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/W/wachstumsinitiative-neue-wirtschaftliche-dynamik-fuer-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (letzter Zugriff: 07.05.2026)

Börsch-Supan, A. (2020): Drückeberger am Werke, Gastbeitrag in der Zeitschrift Cicero, 27. März, <https://www.cicero.de/innenpolitik/renten-kommission-bundesregierung-generationengerechtigkeit-generationenvertrag> (19.05.2026).

Borlinghaus, M./Geyer, J./Haan, P. (2026): Private und betriebliche Altersvorsorge ist zwischen den Einkommensgruppen ungleich verbreitet, in: DIW Wochenbericht 16/17, S. 247-253

Brettschneider, A. (2023): Von der „Rente ab 67“ bis zur „Grundrente“, in: Sozialer Fortschritt 72 (7/8), S. 579–596

Brosig, M./Blank, F. (2023): Gute Renten durch Kapitaldeckung?, Beitrag auf dem Sozialpolitikblog des DIFIS (Deutsches Institut für Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung), 27.04.2023, <https://difis.org/blog/?blog=60> (letzter Zugriff: 21.05.2026)

Brosig, M. (2025): „Versicherungsfremde“ Leistungen in der Sozialversicherung, in: Wirtschaftsdienst 105 (4), S. 299-304.

Brussig, M. (2023): Die Entwicklung des Zugangsalters in Altersrenten im Kohortenvergleich: Anstieg bei Männern und Frauen, Altersübergangs-Report 02/2023, <https://doi.org/10.17185/dupublico/78789> (letzter Zugriff: 21.05.2026)

Brussig, M./Knuth, M./Mümken, S. (2016): Von der Frühverrentung bis zur Rente mit 67. Der Wandel des Altersübergangs von 1990 bis 2012. Bielefeld. <https://www.transcript-verlag.de/978-3-8376-3429-7/von-der-fruehverrentung-bis-zur-rente-mit-67/?number=978-3-8394-3429-1> (letzter Zugriff: 21.04.2026)

Bundesagentur für Arbeit (2025): Berichte: Analyse Arbeitsmarkt. Zeitreihen, 2024 https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202412/analyse/analyse-arbeitsmarkt-zeitreihen/analyse-arbeitsmarkt-zeitreihen-d-0-202412-pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Zugriff: 21.05.2026)

Bundeagentur für Arbeit (2026): Beschäftigungsquoten (SvB, GB, aGB) (Jahreszahlen und Zeitreihen), Deutschland, Länder, Kreise und Agenturen für Arbeit, Stichtag 30.06.2025, <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Fachstatistiken/Beschaeftigung/Beschaeftigte/Beschaeftigte-Nav.html> (letzter Zugriff: 13.05.2026)

Bundesregierung (2026): Banken öffnen Türen zum Kapitalmarkt, Rede des Bundeskanzlers beim Jahresempfang des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Montag, 20. April 2026, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bk-rede-jahresempfang-banken-2422220> (letzter Zugriff: 07.05.2026)

Bundestag (2024): Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zum Aufbau eines Generationenkapitals für die gesetzliche Rentenversicherung (Rentenniveaustabilisierungs- und Generationenkapitalgesetz), Drucksache 20/11898, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/118/2011898.pdf> (letzter Zugriff: 07.05.2026)

Bundestag (2026): Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz), <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-reform-der-steuerlich-gef%C3%B6rderten-privaten-altersvorsorge-altersvorsorgereformgesetz/329543> (letzter Zugriff: 07.05.2026)

Burmeister, K./Böhning, B. (Hrsg.) (2004): Generationen & Gerechtigkeit, Hamburg

Buslei, H./Geyer, J./Haan, P. (2023): Zur Entwicklung der Altersarmut bei Änderungen der Rentenanpassungsregeln und weiterer Reformen. DIW Berlin: Politikberatung kompakt 198, 23.11.2023, https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.886752.de/diwkompakt_2023-198.pdf (letzter Zugriff: 21.05.2026)

Buslei, H./Geyer, J./Haan, P./Harnisch, M. (2019): Starke Nichtinanspruchnahme von Grundsicherung deutet auf hohe verdeckte Altersarmut, in: DIW Wochenbericht 49, S. 909–917, https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.699934.de/19-49-1.pdf (letzter Zugriff: 21.05.2026)

CDU/CSU/SPD (2025): Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, <https://www.koalitionsvertrag2025.de>, (letzter Zugriff: 19.05.2026)

Christensen, J./Holst, C./Molander, A (2023): Expertise, Policy-making and Democracy, London & New York. Open access unter <https://scholarlypublications.universiteitleiden.nl/access/item%3A3492588/view> (21.05.2026)

Dedring, K.-H./Deml, J./Döring, D./Steffen, J./Zwiener, R. (2010): Rückkehr zur lebensstandardsichernden und armutsfesten Rente. Friedrich-Ebert-Stiftung: WISO Diskurs, Gesprächskreis Sozialpolitik, August 2010, <https://library.fes.de/pdf-files/wiso/07405.pdf> (letzter Zugriff: 21.05.2026)

Destatis (Statistisches Bundesamt) (2026a): Empfänger und Quote der Empfänger von Grundsicherung, Genesis-Online-Datenbank: Datencodes 22151-0001, 22151-0002, 22151-0003 und 22151-0015, <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> (letzter Zugriff: 21.05.2026)

Destatis (2026b): Erwerbstätige und Erwerbstätigenquote nach Geschlecht und Alter, Erstergebnis des Mikrozensus 2025, Stand 13. April 2026, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetigkeit/Tabellen/erwerbstaetige-erwerbstaetigenquote.html#fussnote-1-103716> (18.05.2026)

Destatis (2026c): Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort: Deutschland, Stichtag, Geschlecht, Altersgruppen, Genesis-Online-Datenbank: Datencode 13111-0001, <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> (letzter Zugriff: 21.05.2026)

Deutsche Rentenversicherung (2025a): Rentenversicherung in Zeitreihen, Ausgabe 2025, https://statistik-rente.de/drv/extern/zeitreihen/rv_in_zeitreihen/ (letzter Zugriff: 07.05.2026)

Deutsche Rentenversicherung (2025b): Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 5. November 2025 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten https://portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2025/2025-11-10_Rentenpaket_Stellungnahmen_oeffentliche_Anhoerung.pdf (18.05.2026)

Deutsche Rentenversicherung (2025c): Warum die Zahl der Rentner in Grundsicherung gestiegen ist, Pressemitteilung vom 24.01.2025, <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Presse/Presse/Meldungen/2024/241008-grundsicherung-im-alter.html> (letzter Zugriff: 13.05.2026)

Deutsche Rentenversicherung (2026): Statistikportal der Rentenversicherung, Rentenbestand, Renten insgesamt, <https://statistik-rente.de/drv/extern/rente/rentenbestand/> (letzter Zugriff: 18.05.2026)

DGB (2025): Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten, 04.11.2025, https://portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2025/2025-11-10_Rentenpaket_Stellungnahmen_oeffentliche_Anhoerung.pdf (letzter Zugriff: 21.05.2026)

Dominues Semeano, J./Dullien, S./Logeay, C./Stein, U. (2025a): Rentenpaket macht Rentenversicherung auch für Jüngere attraktiver, belastet aber Bundeshaushalt - Simulationsergebnisse für verschiedene Geburtsjahrgänge zum Rentenpaket 2025 der Merz-Regierung, IMK Policy Brief Nr. 203, November 2025, https://www.imk-boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync_id=HBS-009278 (letzter Zugriff: 21.05.2026)

Dominues Semeano et al. J./Dullien, S./Logeay, C./Stein, U. (2025b): Stabilisierung des Rentenniveaus: Wer verliert und wer gewinnt wirklich? - Simulationsergebnisse für verschiedene Geburtsjahrgänge zum gescheiterten Rentenpaket II der Ampel-Regierung

IMK Policy Brief Nr. 186, Februar 2025, https://www.imk-boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync_id=HBS-009062 (letzter Zugriff: 21.05.2026)

Ehrentraut, O./Moog, S. (2017): Zukunft der gesetzlichen Rentenversicherung - Möglichkeiten und Grenzen ausgewählter Reformvorschläge, Study der Hans-Böckler-Stiftung Nr. 345, https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-006512/p_study_hbs_345.pdf (letzter Zugriff: 19.05.2026)

Eurostat (2026a): Armutsgefährdungsgrenze, Online Datencode ilc_li01, letzte Aktualisierung: 06/05/2026 23:00 Uhr, https://doi.org/10.2908/ILC_LI01 (letzter Zugriff: 18.05.2026)

Eurostat (2026b): Geschlechtsspezifische durchschnittliche Rentenlücke nach Altersgruppe, Online Datencode ilc_pnp13, letzte Aktualisierung: 06/05/2026 23:00 Uhr, https://doi.org/10.2908/ILC_PNP13 (letzter Zugriff: 18.05.2026)

Eurostat (2026c): Quote der von Armut bedrohten Personen nach Armutsgefährdungsgrenze, Alter und Geschlecht, Online Datencode ilc_li02, letzte Aktualisierung: 06/05/2026 23:00 Uhr, https://doi.org/10.2908/ILC_LI02 (letzter Zugriff: 18.05.2026)

Geyer, J. (2024): Die Grundrente: Was ist das eigentlich?, WSI Blog Work on Progress vom 15.08.2024, <https://www.wsi.de/de/blog-17857-die-grundrente-was-ist-das-eigentlich-62183.htm> (letzter Zugriff: 21.05.2026)

Kommission Verlässlicher Generationenvertrag (2020): Bericht der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag, Band I – Empfehlungen, Berlin, https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rente/Kommission-Verlaesslicher-Generationenvertrag/bericht-der-kommission-band-1.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Zugriff: 21.05.2026)

Meinhardt, V. (2018): Versicherungsfremde Leistungen der Sozialversicherung. Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung der Hans-Böckler-Stiftung: IMK Study 60, April 2018, Düsseldorf, https://www.boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync_id=HBS-006859 (letzter Zugriff: 21.05.2026)

Mum, D./Türk, E. (2015): Weit überzogene Renditeerwartungen in der kapitalgedeckten Alterssicherung, in: *Wirtschaft und Gesellschaft* 41 (2), S. 257-274 https://www.economtor.eu/bitstream/10419/332951/1/wug_2015_41_2_0257.pdf (letzter Zugriff: 19.05.2026)

Pattloch, D. (2021): Altersrente: Innovative Kennzahlen zur Beschreibung von Beginn und Dauer von Rente 2012–2018, in: *Sozialer Fortschritt* 70 (9), S. 549–568

Rudzio, K. (2021): Rente mit 68: Wer hat Angst vor dieser Zahl? In: *Die Zeit*, 15.06.2021 <https://www.zeit.de/2021/25/rente-68-rentenreform-rentensystem-finanzierung-rentenkassen-faktencheck-wahlkampf> (letzter Zugriff: 19.05.2026)

Schäfer, I. (2024): Die Wahrheit: Warum Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung richtig sind, WSI Blog Work on Orgress, vom 27.09.2024, <https://www.wsi.de/de/blog-17857-die-wahrheit-warum-bundeszuschuesse-zur-rentenversicherung-richtig-sind-63218.htm> (letzter Zugriff: 21.05.2026)

Schmähl, W. (2009): Lohnnebenkosten, in: Gillen, G./van Rossim, W. (Hrsg.): Schwarzbuch Deutschland. Das Handbuch der vermissten Informationen, Hamburg, S. 406–415

sozialpolitik-aktuell.de (o.J.): Überschneidung von Grundsicherungsbedarf und Rente bei sinkendem Rentenniveau, https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Alter-Rente/Datensammlung/PDF-Dateien/abbVIII54.pdf (letzter Zugriff: 21.05.2026)

sozialpolitik-aktuell.de (2025): Entwicklung der Bundesmittel an die Rentenversicherung 1990 - 2024, https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Alter-Rente/Datensammlung/PDF-Dateien/abbVIII71.pdf (letzter Zugriff: 11.06.2026)

Steffen, J. (2011): „Fürsorge Break-even“ der gesetzlichen Rente, Infografik Sozialpolitik der Arbeitnehmerkammer Bremen, 04.08.2011, <https://www.axel-troost.de/kontext/controllers/document.php/1747.e/e/d5e.pdf?id=1747&file=e/e/d5e.pdf> (letzter Zugriff: 21.05.2026)

Steffen, J. (2026): Sozialpolitische Chronik, <https://www.portal-sozialpolitik.de/index.php?page=sozialpolitische-chronik> (letzter Zugriff: 07.05.2026)

Statistische Ämter der Länder (2026): Arbeitsvolumen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 2000 bis 2025 – 2., korrigierte Auflage, Berechnungsstand: Februar 2026, Erwerbstätigenrechnung, Reihe 1 Band 2, Wiesbaden, https://www.statistikportal.de/sites/default/files/2026-04/ETR_R1B2_FS2025_BSFeb2026_2.korrigierteAuflage.pdf (letzter Zugriff: 21.05.2026)

Tagesschau (2025): Vorschlag von Arbeitsministerin Bas Beamte sollen in die Rentenversicherung einzahlen, 10.05.2025, <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/bas-rente-beamte-100.html> (19.05.2025)

Thiede, R. (2023): Die Demographische Belastung steigt... aber weniger als in der Vergangenheit! 15. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung: Annahmen, Ergebnisse, erste Folgerungen, in: RVaktuell 2/2023, S. 4-11,

Thiede, R. (2024): Demografischer Wandel und Rentenversicherung: Eine unendliche Geschichte, in: Sozialer Fortschritt 73 (1), S. 47–54

Truger, A. (2025): Ausbau der privaten kapitalgedeckten Rente: Mogelpackung mit großen Risiken, in: Vierteljahreshefte zur Arbeits- und Wirtschaftsforschung, 2 (3), S. 392-397

Türk, E./Blank, F./Logeay, C./Wöss, J./Zwiener, R. (2018a): Den demografischen Wandel bewältigen: Die Schlüsselrolle des Arbeitsmarktes. Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung der Hans-Böckler-Stiftung: IMK-Report 137, April 2018, Düsseldorf, https://www.boeckler.de/pdf/p_imk_report_137_2018.pdf (letzter Zugriff: 21.05.2026)

Türk, E./Blank, F./Logeay, C./Wöss, J./Zwiener, R. (2018b): Beschäftigungspotenziale nutzen: die beste Antwort auf die Alterung der Gesellschaft. Friedrich-Ebert-Stiftung, FES WISO Direkt 14/2018, <https://collections.fes.de/publikationen/content/titleinfo/459916> (letzter Zugriff: 21.05.2026)

Voigt, S. (2020): Mehr Mut in der Rentenpolitik! Ein Vorschlag, in: Wirtschaftsdienst 100 (4), S. 294-299

Weingart, P./Lentsch, J. (2008): Wissen – Beraten – Entscheiden: Form und Funktion der wissenschaftlichen Politikberatung in Deutschland, Weilerswist

AUTOR

Dr. Florian Blank

Referat: Sozialpolitik

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut

der Hans-Böckler-Stiftung

Düsseldorf

florian-blank@boeckler.de

IMPRESSUM

Herausgeber

Hans-Böckler-Stiftung

Georg-Glock-Straße 18

40474 Düsseldorf

www.boeckler.de

ISSN 2366-9527

Satz: Daniela Groß

WWW.BOECKLER.DE